Pol. g.
852
m

Pol. g. 852 m

Ueber

# Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung.

Eine Widerlegung der Schrift des Großherzogl. Weimarischen Regierungsrathes, Herrn Alex. Müller

über Regentenbevormundung.

Von

E. W. Schenck

Großherzoglich Sachs. Weim. Amtsadvocat.

Ilmenau, 1823.

Gedruckt und verlegt bei Bernhard Friedrich Voigt.

20 R

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Unsere Zeit regt dazu an, alle Erscheinungen im Staatsleben in ihrem geistigen Inhalte zu erfassen und zu prüfen, weil sie das, was jetzt in diesem Leben erscheint, hervortreibt in dem Streben, ein Staatsleben zu verwirklichen, das allen Anforderungen, die der Staatsbürger an dasselbe zu machen berechtigt ist, entspreche.

Es ist nicht zu verkennen: keine Zeit hat der Veranlassungen mehr, über den Zweck des Staates und die ihrem Zwecke enspre- chende Einrichtung desselben zu sinnen, als die unsrige, in welcher, seit das altdeutsche Staatsleben erstarb, und Frankreichs Einfluß die Geburt eines neuen zu hemmen nicht mehr vermochte, die dieser Zeit gebietenden Fürsten bald ein Decenninum hindurch zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit erhoben, wie die Schöpfung welche die Zeit erheische, die Schöpfung eines Staatslebens, zu schaffen, wie das neugeborne Kind zu erziehen sey. Sollte die schaffende Zeit nicht vor allen über der neuen Schöpfung Sinn und Bedeutung klar zu werden suchen? Welche Zeit hat mehr die Pflicht, hier zu forschen als diejenige, welche die Pflanze treibt, die die Frucht des Staates zur Reife bringen soll? — der Vorwurf nachfolgender Blät-

ter regte den Verfasser an, Gedanken, die sich ihm über den Begriff und die Bedeutung des Staates, des Staatsregimentes und über die zweckgemäße Organisation des letztern aufgedrängt hatten, auszusprechen, vielleicht, daß auch er ein Scherflein contribuire zu dem Verständniß, das unsere Zeit nicht missen kann. Wenn auch der nächste Gegenstand dieser Blätter jene Gedanken nur als Mittel zu seinem Zwecke benutzt, wenn sie auch nur verbraucht wurden, um ein Resultat zu begründen, welches die von dem Herrn Regierungsrath Müller über Regentenbevormundung aufgestellte Meinung widerlege, so dient doch die Behandlung dieses Gegenstandes, das erwähnte Resultat, selbst nur dem vorhin bezeichneten Verhältnisse. Die über Regentenbevormundung aufgeworfene Frage berührt zu innig das Leben, welches durch den Staat zu hoffen steht, als daß sie nicht nothwendig für unsere Zeit Vorwurf der Entscheidung seyn sollte.

Wer urtheilt ob die Entscheidung jener Frage im Folgenden gelungen sey, wird jedenfalls zur Entscheidung der Frage beitragen; ist daher auch nicht die Entscheidung der Frage selbst, der Lohn des Verfassers, so ist es doch das Bewußtseyn, zu der Entscheidung derselben mitgewirkt zu haben.

Weimar im November 1822.

Der Verfasser.

# Einleitung.

Im Laufe des Jahres 1822 ist eine Schrift in die Welt getreten, in der jeder einzelne Buchstabe als Lanze gegen die Wahrheit sich richtet:

Ein Fürst, dessen Staatsverfassung monarchisch ist, (also auch ein deutscher Fürst *) darf nach angenommener Huldigung wegen gänzlicher oder theilweiser (absoluter oder relativer) Regierungsunfähigkeit bevormundet werden.

Kann man mir es verargen, wenn ich, der ich als Diener der Wahrheit meine Herrin einmal so bedrängt sehe von den Waffen eines Mannes, der selbst berufen ist, eine unserer deutschen Regierungen zu berathen, ja kann man mir es verargen, wenn ich darum nichts Eiligeres zu thun habe, als jenen Angriffswaffen Waffen der Vertheidigung entgegenzuhalten, um zu schützen, was ich bedroht sehe?

Die Schrift, welche zum Widerspruch mich aufregt, ist: die jüngst als Beitrag zum heutigen deutschen Staats- und Fürstenrecht zu Ilmenau erschienene Brochure über Regentenbevormundung von Herrn Alexander Müller, Großherzogl. Sachs. Weimar. Regierungsrathe.

Meiner Gegenrede Ordnung sey:

Es folge

I. Die Darstellung der gegnerischen Schlußfolge mit meinen Einwendungen dagegen und dem Resultate.

*) Man hält die deutschen Verfassungen mit einem Fürsten am Staatsruder allgemein für monarchische; ich werde später hierüber mein Urtheil sagen; hier habe ich noch das Allgemeine für des Wahre gelten lassen.

II. Meine Rede für Regentenbevormundung; und hier zwar
  A) Einige Worte über die Bedeutsamkeit unserer deutschen Landstände;
    a) von Landständen und ständischer Verfassung überhaupt
    b) von Ständen und ständischer Verfassung in Deutschland.
  B) Folgerungen hieraus und aus der Nothwendigkeit eines Regenten für Regentenbevormundung in Erbreichen.

Also:

## I.

## Darstellung der gegnerischen Schlußfolge mit meinen Einwendungen dagegen, und dem Resultate.

Herr Regierungsrath Müller sagt — so steht auf Seite 5 bis 11. seiner Schrift über Regentenbevormundung zu lesen — jetzt wo nicht mehr die Grundsätze des ehemaligen deutschen Staatsrechts entscheiden, wo an die Stelle der Reichsunmittelbaren souveraine Fürsten getreten sind, jetzt hat die Frage:

> Kann ein souverainer Fürst, der den Thron bestiegen hat, wegen absoluter oder relativer Untüchtigkeit zum Regieren unter Vormundschaft gesetzt werden?

ein hohes und allgemeines Interresse erhalten. Zur Zeit des altdeutschen Staatsrechts — so erweist Herr Müller, und ich nehme im Bewußtseyn der Wahrheit des Inhaltes den Beweis für gelungen an — ist in praxi kein Zweifel über die Bejahung der Frage gewesen, ob der Regierungsunfähige, die Huldigung schon erhalten habende Fürst bevor=

mundet werden könne. Den Grund dieser Erscheinung findet der Herr Verfasser in dem Zustande, daß die Landeshoheit ehemals ein Ausfluß der höhern Regierungsgewalt, eine Zwittergeburt gewesen, schwebend zwischen der Reichssouverainität und dem aus Grundherrlichkeitselementen gebauten Territorialstaate. Die Regierungsgewalten jener einzelnen Herrscher seyen durch die Justiz- und polizeymäßige Oberaufsicht einer obersten Staatsgewalt in ihrem Innern beschränkt worden. Bey solcher verfassungsmäßig ausgesprochenen Subordination deutscher Fürsten unter Kaiser und Reich seyen freylich die höchsten Reichsgerichte befugt gewesen, den Reichsfürsten in den nach den Rechten dazu geeigneten Fällen Vormünder zu bestellen. Allein jetzt, seitdem die deutsche Staatsverfassung erloschen, folglich das alte Staatsrecht aus der Reihe der practischen Rechtstheile verschwunden, und das ehemalige Particular-Staatsrecht zur Würde seines obersten und seines einzigen Staatsrechtes emporgestiegen, seitdem die deutschen Landesfürsten eine gänzliche und absolute Souveränität erhalten, seit dieser Zeit sey es leicht, die obige Frage zu verneinen.

Ehe ich übergehe zur Entwickelung und Prüfung des Beweises dieser Behauptung, will ich hier schon einige Augenblicke prüfend verweilen.

Es drängt sich mir die Frage auf: Könnte es denn nur möglich seyn, daß unser jetziges deutsches Staatsrecht, die Souverainität unserer Landesfürsten, jenes Ja in ein Nein verwandelt hätte?

Fragt man nach der Regentschaft, wie sie bestand in den Particularstaaten Deutschlands zur Zeit des deutschen Kaiserthums, so muß man sie, will man sie vollaus beschreiben, der Abhängigkeit

der Reichsunmittelbaren von Kaiser und Reich halber so bezeichnen, daß der Einfluß dieses letztern auf die Regierung des Particularstaates in der Bezeichnung seine Stelle erhält. *) Die Glieder der moralischen Person, welche das Staatsrecht den Regenten nennt, und die den Regenten eines deutschen Particularstaates ausmachten, waren zum Theil mit zu suchen außerhalb des Particularstaates im deutschen Kaiserthum. Jetzt ist dies anders geworden. Was sonst Particularstaat und darum als Theil vom Ganzen abhängig war, ist ein jetzt unabhängig für sich, selbst als Ganzes, abstehender Staat geworden; die Regentschaft eines solchen Staates besteht daher einzig nur im Staate selbst, kennt den Antheil, den sonst jenes Ganze an seinem Theile, des deutschen Reiches Regiment am Particularstaatsregimente nahm, nicht mehr.

Allein sollten sich darum die Principien über die Tauglichkeit einer concreten Regentschaft, über die Rechtmäßigkeit der Mittel, die untaugliche zur tauglichen zu machen, geändert haben? Kann man denn wohl dem Satze trauen?: „eine gute (taugliche) Regierung habe verfassungsmäßig nur zu seyn gebraucht, als noch ein deutsches Kaiserthum bestanden; jetzt, wo dies verschwunden, bringe es das Staatsrecht mit sich, eine untaugliche, (als welche die in den Händen eines regierungsunfähigen Regenten doch gewiß erscheint,) zu behalten„. Und liegt nicht offenbar in des Herrn Verfassers Behauptung: „zur Zeit des deutschen Kaiserthums sey Regentenbevormundung verfassungsmäßig gewesen, jetzt aber sey sie verfassungswidrig, wenn auch der

*) M. v. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1803. §. 20.

D. Carl Ernst Schmidt, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Jena. 1821. §. 125. 158.

zu bevormundende Fürst regierungsunfähig seyn sollte„ — der Glaube an jenen Satz? Erregt solcher Glaube nicht darum schon das Mistrauen gegen sich, da er das jetzige Staatsrecht eines solchen Satzes beschuldigt? Oder meint der Herr Verfasser etwa? Regentenbevormundung sey überhaupt zu allen Zeiten ein verwerfliches Wesen gewesen; das altdeutsche Staats-Recht habe aber solches Unwesen als Kind der Verfassung dulden müssen. Die ausführliche Widerlegung einer solchen Meinung liegt in allem Folgenden.

Den Beweis, daß ein deutscher Fürst nach erfolgter Thronbesteigung nicht bevormundet werden dürfe, führt der Herr Verfasser jener Schrift über Regentenbevormundung, wie folgt:

„Da die Souverainität auf der einen Seite ein jedes mögliche Zwangsrecht unter sich begreift, und auf der andern nur durch Pflichten, die aus ihrem Wesen — dem Rechtsgesetze als ihrem Rechtsgrunde — hervorgehen, folglich nicht durch die Rechte eines Dritten als solche beschränkt seyn kann, so können die Rechte des Souverains — die doch einzig und allein die Bedingungen sind, von welchen die Ausübung der Souverainitätsrechte überhaupt abhängt — durch eine vormundschaftliche Mitregentschaft weder ganz noch zum Theil beschränkt werden."

Diesen Hauptsatz des Beweises führt Herr Müller auf folgende Weise durch: Zunächst fragt er: Wie, wenn der souveraine Fürst die lästige Vormundschaft edictmäßig abschaffte? wozu ihm die zu Theil gewordene, jedes Zwangsrecht als unwiderstehliches unter sich begreifende Souverainität die Mittel in die Hände gelegt habe. Wie und wo wollte denn der mitregierende Vormund

sein Zwangsrecht dawider verfolgen? wer überhaupt im Volke dürfte es wagen, sich jenem Edicte zu widersetzen? Mit dem Wesen der Souverainität ist — so fährt der Herr Verfasser fort — jede öffentliche (?) Bevormundung des sie vorstellenden Individuums, jede Theilung der Souverainität, oder eine Ableitung dieses schon einmal erlangten Rechtes von dem Rechte eines andern schlechterdings unvereinbar. Denn die Souverainität, die Grundgewalt, aus welcher sich alle andern Gewalten ergeben, muß, gehört sie der monarchischen Einheit an, in allen Verhältnissen und für die Handlungen, die allein ihr rechtmäßiges Gebiet bilden und bilden können, nur völlig unbeschränkt gedacht werden. Der souveraine Monarch kann daher nie anders als im Besitze der vollen Majestät gedacht werden; denn man kann so wenig halb souverain seyn, als man halb zu leben vermag.

Wollte ich als ächter Recensent alle Behauptungen des Herren Verfassers, gegen die sich zu Felde ziehen ließe, bekriegen, so würde ich unter andern, um meine Feinde zu nennen, nöthig haben, da fort zu excerpiren, wo ich jetzt des Verfassers Rede enden ließ. Ich würde hier gegen den Ausdruck: „ministerielle Mitregenten", die nicht den geringsten Antheil an der Majestät besitzen sollen, das Weitere zu erklären haben. *) Ich will jedoch, um mich von dem Hauptthema nicht zu verirren, nur das in meine Relation aufnehmen, was mit diesem in unmittelbarer Verbindung steht. So sagt der Verfasser weiter:

---

*) Der Herr Verfasser mag hier an die obersten Staatsbeamten, die sogenannten Minister gedacht haben. Darf man denn aber Staatsbeamte Mitregenten nennen? par ratio würde auch den Dorfschulzen zum Mitregenten erheben.

Die Bevormundung des Monarchen nach erfolgter Thronbesteigung (?) *) heiße, die ihm dargebrachte Huldigung für einen Act des Scherzes erklären; sie würde zugleich in Beziehung auf die Regenten, welche die Bevormundung wollten oder doch geschehen ließen, die gröbste Verletzung des Subjectionsvertrages seyn, da dieselben nur dem Alleinherrscher den Gehorsam zugesagt gehabt hätten.

Ferner soll nach des Verfassers Meinung die Bevormundung mit der Heiligkeit der Idee, die der Fürst vertritt, unvereinbarlich seyn; der Fürst sey ja — so meint der Herr Verfasser — nicht Kraft einer vom Volke erhaltenen Vollmacht, sondern als Stellvertreter eines unsichtbaren Herren, der Vernunft zur Beherrschung ermächtigt. Von Gottes Gnaden soll er regieren; diese Bestimmung schließe jede vormundschaftliche Beschränkung selbst dann aus, wenn auch der regierende Fürst für seine Person eine solche Theilnahme am Regierungsgeschäft sich gefallen lassen wollte. Das Regierungsgeschäft sey ja kein Privateigenthum, welches erworben, vindicirt, übertragen oder veräußert werden könne.

Dies des Verfassers Rechtsgründe wider Regentenbevormundung. Ich habe sie so viel wie möglich mit des Herrn Verfassers eigenen Worten gegeben, um mich nicht der Anklage falscher Relation schuldig zu machen.

Von politischer Seite stellt der Herr Verfasser Regentenbevormundung darum als verwerflich dar, weil die Staatskunst bey der Einherrschaft ganz und vorzüglich auf des Herrschers individueller Persönlichkeit beruhe, Klarheit der

* Giebt es einen Monarchen vor erfolgter Thronbesteigung?

Einsicht, eiserne Selbstkraft und Beharrlichkeit eigenen, nicht fremden Willens die Grundbedingung aller Wechselwirkung zwischen ihm und dem Volke sey. Sobald der regierende Fürst Eigenschaften zum Regenten von seinem öffentlichen (?) Vormunde erborge, sey bey der Aufgeklärtheit unsers Volkes die nothwendige Folge, daß das Volk über die Individualität seines Herrschers irre werde. Ueberhaupt werde die Hoheit eines solchen Fürsten nur Traum und Fabel. Sie erinnere an das demüthigende Bild eines glänzenden Meteors, an die todte Schlakke, den erbärmlichen Rest seines Daseyns und werde nur die disciplinarischen Mittel vermehren, um die Kraft (?) des Gehorsams bey dem Volke einzuprägen.

Sodann soll Regentenbevormundung, welche die Theilung des Regierungsgeschäfts, mithin eine complicirtere Regierung zur Folge habe, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Ausübung des Regierungsgeschäftes äußern. Sie soll das Regieren — wie ein complicirtes Kunstwerk sein Handhaben — äußerst erschweren, überhaupt Zerrüttungen — jenem Kunstwerke gleich — mehr ausgesetzt seyn. Sie soll dem Regenten die kindliche Liebe seines Volkes entziehen, da dasselbe mit solcher Liebe an dem Staatsherrscher nicht hängen könne, der selbst fremden Schutzes bedürfe und nur nach Befinden seines gebietenden Vormundes schützen und sorgen könne. Alle diese Fährlichkeiten und Rechte sollen endlich die verbündeten deutschen Souveraine zum Widerstand gegen Regentenbevormundung auffordern, damit nicht ein Fürst ihr Bündniß theile, der weder im Stande sey, seine Tendenz aufzufassen, noch weniger sie mit auszuführen vermöge, dem sogar im Innern seiner Re-

gierung jeder Schritt vorgezeichnet und darum kein Raum für eine selbstständige Regentschaft gelassen sey; in dessen Namen die Souverainität von andern ausgeübt werde, während er, der damit erblich durch Gottesstimme dazu Berufene, als ein todtes Werkzeug, als ein Blendwerk gegen die Regierten und zur offenbaren Herabwürdigung der unverkennbaren Wohlthaten rein monarchischer Regierungen gemißbraucht werde.

So glaube ich treu und ausführlich des Herrn Verfassers gewichtige Worte gegen Regentenbevormundung referirt zu haben.

Doch:

Faßt man den richtigen Begriff von Regent und Regentenbevormundung ins Auge, so ergiebt sich leicht, daß des Herrn Verfassers Worte, Regentenbevormundung als verwerflich darzustellen, nichts vermögen.

Des Staates Bedeutung ist — so sagt Herr Professor philos. Fries in seiner philosophischen Staatslehre, — daß durch ihn das Schicksal und die Geschichte der Menschen im Großen dem guten Glück und blinden Lauf der Natur entzogen und dagegen dem selbstbewußten Verstande unterworfen werden sollen. Dem natürlichen Laufe des Verkehres ordnet der Staat die künstliche Leitung durch Macht und Einsicht der Regierung über. So wie dem Verstande des Einzelnen die Gesetze der Vernunft zu Normen seiner Selbst-Erziehung, Selbstbeherrschung gelten müssen, so gilt auch dem das Völkerleben leitenden Staatsverstande, der Regierung im Staate, als von ihr zu realisirendes Gut jeder wahre Zweck des geistigen Menschenlebens. *)

*) Wie ich diese Bedeutung des Staates und Staatsregimentes erfasse, hierüber habe ich mich hier noch nicht zu er-

Die Wahl der Mittel zur Realisation hat die Regierung frey, sie hat nichts zu gewähren, als den Zweck. Die Wahl der Mittel muß sie frey haben, weil der nur realisirt, der die Mittel wählt, nicht der sie auf Befehl exsequirt. Hat man des Staates und des Staatsregimentes Bedeutung so erfaßt, so ergiebt sich der Begriff Regent von selbst. Denkt man sich das so motivirte Staatsregiment in zweckthätiger Hand, so wird das Regiment — Regent. Jene qualitas also subjectivirt und personificirt giebt die persona qualificata, die man den Regenten, *) des Staates Oberherrn, das Staatsoberhaupt nennt. Nach solcher Charakteristik fällt in die Augen, wie sehr man bei der Begriffsbestimmung von Regent die physische Person, zu der sich jene qualitas gesellt hat, trennen müsse von der qualitas selbst.

Man sündigt nicht gegen den Begriff, wenn man die qualitas den Regenten nennt, wohl aber wenn man die physische Person ohne jene qualitas so nennen wollte. Der obigen Bezeichnung nach ist es ja jene qualitas recht eigentlich, welche die physische Person zum Regenten macht; sie ist an der concreten Person des Regenten das Wesentliche, was also da, wo es fehlt, den Regenten aufhebt.

Daß die Souverainität eine von der Regent=

---

klären; diese Erklärung gebe ich weiter unten. Allein man setze auch immer die Bedeutung des Staates in was anderes man wolle, immer wird der Satz, den ich oben nennen werde, wahr bleiben: der Regent sey das personificirte Staatsregiment, also nur die qualificirte Person, die des Staats Zwecke realisirt und sehr zu unterscheiden von dem Individuo, der ihn vorstellt.

*) Das Wort in der weitern, nicht engern Bedeutung vom Inhaber der sogenannt regierenden Gewalt im Gegensatz der andern Staatsgewalten genommen.

schaft unzertrennbare Eigenschaft ist, leuchtet ein. Der Regent ist ja die Person, welche frey nach eigenem Gutdünken die Mittel zu dem Zwecke des Staates zu wählen hat; ich sage: frey nach eigenem Gutdünken, und es bedarf keines Wortes weiter, um die Behauptung zu vertheidigen, daß derjenige den Regenten allein noch nicht bilde, welcher einen fremden Einfluß auf die Ausübung der Hoheitsrechte verfassungsgemäß duldet, daß also derjenige nur Regent sey, welcher solchem Einflusse nicht unterworfen, sondern einzig nur von sich selbst (das ist nach oben, von seinem Zwecke) abhängt, also souverain ist. Es sind dies Alles so bekannte, aus dem Begriffe der Regentschaft folgende Wahrheiten, daß ich so wenig sie zu vertheidigen brauche, als ich vielmehr den Tadel scheuen müßte, nur ein Wort von dem Beweise derselben zu reden.

Wollte man nun von dem Begriffe der Regentschaft und des Regenten zu der Darstellung des Wesens der Vormundschaft und eines bevormundeten Regenten übergehen, so hätte man Aehnliches zu fürchten — den Vorwurf, was man sich mühe mit der Darstellung trivialer Wahrheit. Ich unterlasse daher, zu sagen, was allen bekannt ist, und berufe mich auf das meinem Zwecke Nöthige nur wie auf allbekanntes Gut.

Es ist gewiß unter den Rechtserfahrnen nur Eine Stimme darüber, daß es dem Wesen der Vormundschaft widerspricht, den Mündel und Vormund in Bezug solcher Handlungen, zu denen der Erstere, als unfähig erklärt, die Mitwirkung des Letztern als das ihn befähigende Element nöthig und darum zugewiesen erhalten hat, als zwey von sich getrennt mit Rechtskraft handelnde Personen

sich zu denken. Durfte darum der Herr Verfasser, der, als das Mitglied einer obervormundschaftlichen Behörde, die Vormundschaftslehre innig durchdrungen hat, fast auf allen Seiten seiner Schrift den Vormund eines regierungsunfähigen Fürsten in einer Thätigkeit sich darstellen, die von der rechtsgültigen Thätigkeit seines Mündels verschieden sey, ja derselben gerade entgegen wirke? Verbietet denn nicht alles Recht nur den Gedanken an die rechtsgültige Thätigkeit eines Mündels, die der des Vormundes widerspricht? sobald nehmlich die Handlungen des Erstern solche sind, zu denen er die Mitwirkung des Vormundes nöthig hat, um ihnen Gültigkeit zu verleihen. Oder meint der Herr Verfasser etwa? ein anderes sey ein zur Regentschaft unfähiger Fürst, als ein zur Verwaltung seines Hauswesens untüchtiger Privatmann; der erstere dürfe trotz des Vormundes allein handeln, was der Letztere nicht dürfe. Meinte der Herr Verfasser dies — so würde seine Meinung nur so viel heißen: ein regierungsunfähiger Fürst darf ohne Vormund regieren, obgleich er es nicht kann, (er ist ja regierungsunfähig); er hat also eine Erlaubniß zu etwas, was er nicht kann, eine Erlaubniß, die der gleich ist: zu reiten ohne Pferd, zu fahren ohne Wagen, zu gehen ohne Beine. Der Herr Verfasser spricht, wenn er von dem regierungsunfähigen *) Fürsten spricht, immer als von einem mit voller Souverainität, das ist (nach oben) mit der Eigenschaft begabtem Wesen, die

*) Sey er dies in Bezug aller oder nur einiger Regierungshandlungen, dies gilt gleich; in Hinsicht derjenigen, zu denen er unfähig erklärt ist, ist er es immer eben ganz, immer nicht Regent, wenn er auch nur theilweis unfähig in Bezug auf alle Regierungshandlungen ist, in Bezug auf sie an der Regentschaft noch Antheil nimmt.

ihm das Recht giebt, nach eigenem Willen die Regentschaft, das zu Realisation der Staatszwecke dienende Amt, zu handhaben, also ein Geschäft zu besorgen, wozu der Herr Verfasser ihn selbst für unfähig annimmt. Geräth so der Herr Verfasser nicht in offenbaren Widerspruch mit sich selbst? Die Quelle solchen Widerspruchs ist leicht zu finden. Herr Müller nennt die physische Person, die er als regierungsunfähig bezeichnet, immer nach dem Regenten: thäte er dies mit Recht, so wäre alles das sich Widersprechende dennoch wahr. Allein man kann so die Person nicht taufen, ohne die physische Person mit der moralischen des Regenten zu verwechseln, dasjenige zu begehen, wogegen oben gewarnt wurde. Die moralische Person ist ja der Regent, die physische nur die Besitzerin derselben. Sobald also die moralische Person, der Regent, von der physischen, der zeitherigen Besitzerin der erstern, sich getrennt hat — was eoipso geschehen ist in dem Augenblick, wo der Letztere regierungsunfähig wird, (daß heißt ja, die obenbezeichnete persona qualificata nicht mehr ist, weil er die qualitas regens verloren hat,) so kann er eben — dies sahen wir oben — keinen Anspruch mehr machen auf den Namen des Regenten, dessen, was er nicht mehr ist. Erhält nun die physische Person einen Vormund, um sie zum Fortbesitz des Regenten zu befähigen, so liegt es auf der Hand, daß die rechtsgültige Thätigkeit der erstern nie der des Vormundes widersprechen könne; denn ihre rechtsgültige Thätigkeit ist ja nur die des Vormundes, oder doch diejenige, welcher der Vormund nicht widerspricht. Der bevormundete Regent ist ja nur durch die Bevormundung, den Vormund, noch Regent, also souverain nur, wenn

der Vormund ihm assistirt; es ergiebt sich mithin endlich: die Souverainität schließt die Bevormundung eines regierungsunfähigen Fürsten so wenig aus, als sie dieselbe vielmehr nöthig hat, um solchen Falls zu bestehen. Wenn der Vormund die physische Person des fürstlichen Mündels in ihren Handlungen beschränkt, so beschränkt er ja nicht den souverainen Regenten, (welche Beschränkung überall gar nicht existiren kann, so wenig als ein unflüssiger Fluß,) vielmehr handelt der regierungsunfähige Fürst in dieser Beschränkung seiner Selbst als souverainer Herrscher, als Regent.

Es ist — um alles kurz noch einmal zusammenzufassen — so mit klar:

Die Bevormundung dessen, der den Thron als Souverain bestiegen hat, ist um der Souverainität willen kein Unding, wie sie der Herr Verfasser S. 15. seiner Schrift getauft hat; sie widerspricht der Souverainität keinesweges; sich selbst widersprechend aber möchte seyn:

1) des Herrn Verfassers regierungsunfähiger Souverain;

2) des Herrn Verfassers mit regierender Vormund des Regenten. *)

Die vormundlichen Handlungen machen den Vormund des Regenten so wenig zum Mitregenten, als den Vormund des Cajus zum Mit-Cajus. Cajus handelt überall durch den Vormund als Cajus, und der Regent überall nur durch den Vormund als Regent. X. als Vormund des Regenten A. ist nicht X., sondern der Theil von A., welcher den-

---

*) Es ist hier ins Auge zu fassen, was diese Ausdrücke der Wissenschaft, nicht was sie dem gemeinen Leben bedeuten; hier auf wissenschaftlichem Gebiete gelten einzig nur die wissenschaftlichen Begriffe.

selben zum Regenten befähigt, also so wenig ein Mitregent, als die Seele des Menschen ein Mitmensch ist. Unvereinbar mit dem Wesen der Vormundschaft ist also sowohl des Herrn Verfassers Theilung und Beschränkung der Souverainität des Mündels durch den Vormund, als die Vorstellung, der Vormund sey Regent. Wir sahen, der Mündel ist durch den Vormund Regent, keineswegs aber der Vormund Regent durch den Mündel. *)

Wollte ich von Wort zu Wort weiter kritisiren, so würde dies meine Rede unnöthig verlängern; das weiter Nöthige ergiebt sich dem Leser, der mir nur einige Aufmerksamkeit geschenkt hat, leicht von selbst. Es genügt mir, die Falschheit des Müllerschen Hauptsatzes dargethan zu haben, des Satzes: mit dem Wesen der Souverainität sey die Theilung und Beschränkung derselben, welche durch die Bevormundung des sie vorstellenden Individuums erfolge, unvereinbar. Der Schluß war falsch, weil die Prämisse, daß Regentenbevormundung die Souverainität theile und beschränke, falsch war.

Man sieht — um Eins nur noch zu erwähnen — leicht, daß der von Herrn Müller gesagte Fall:

> wie, wenn der souveraine Monarch die lästige Vormundschaft edictmäßig abschaffte? u. s. w.

mit allen daraus gezogenen Folgerungen in das Reich der Träume gehört. Ein Regentenmündel

---

*) Bin ich bisher etwas breit in der Demonstration geworden, habe ich idem per idem gesagt, so mag mich das Streben nach Deutlichkeit entschuldigen, der ich nichts von dem Gesagten entziehen möchte.

kann so wenig, als jeder andere Mündel die Vormundschaft aufheben.

Das Vorige lehrt uns: die demselben zu Theil gewordene Souverainität kann dies Recht ihm nicht verleihen, da er derselben nur durch den Vormund noch theilhaftig ist, also überall in Bezug auf Handlungen sich ihrer nicht erfreuen kann, die wider des Vormundes Willen von ihm geschehen und darum als Regentenhandlungen gar nicht zu betrachten sind. Dürfte der Regentenmündel seinen Vormund abschaffen, so dürfte er sich selbst, den Regenten, aufheben, wozu ihn unmöglich ein Staatsrecht berechtigen kann.

Der zweite Grund des Herrn Verfassers: die Bevormundung des die Huldigung erhalten habenden Fürsten enthalte eine Verletzung des Unterwerfungsvertrages — ist leicht widerlegt. Wem das Volk im Regenten sich unterworfen habe, ist dem Begriffe von Regent nach klar. Hätte das Volk sich dem den Regenten vorstellenden Individuo unbedingt unterworfen und nicht nur insofern, als dies Individuum Regent ist, daß ist, Regent seyn kann, (da derjenige, welcher dies nicht seyn kann, es auch nicht ist,) so hätte es offenbar in Unterwerfungsvertrage ausgesprochen, daß es für den Fall, wenn der Fürst Regent nicht seyn könne, auch kein Staat seyn wolle, da ein Staat ohne Regent sich nicht denken läßt.

Wie wäre es nun möglich, daß ein Volk, welches sich dem Regenten nur unterworfen hat, um ein Staat seyn zu wollen, dem regierungsunfähigen Fürsten sich unterworfen haben könne? Insofern nun ein nach der Thronbesteigung regierungsunfähig gewordener Fürst bevormundet wird, insofern

ist auch unmöglich, daß die Bevormundung eines solchen den Unterwerfungsvertrag verletze.

Was den letzten Grund des Verfassers anlangt, die Bevormundung sey mit der Heiligkeit der Idee, die der Fürst vertritt, unvereinbar, so folgt dessen Widerlegung aus dem Vorigen.

Der Verfasser sagt, die Vernunft habe den Fürsten zur Beherrschung ermächtigt. Daß ein von keinem Vernunftgesetz geleitetes Herrschen der Vernunft widerspricht, ist aus dem Worte klar. Die Vernunft kann also die den Regenten vorstellende Person nur in so weit zur Beherrschung ermächtigt haben, als dieselbe jene persona qualificata noch ist, also nicht diejenige, welche durch den Verlust der Regentenqualität sie zu regieren, wie die Vernunft zum Staatszwecke gebietet, nicht mehr im Stande — kurz: nicht mehr Regent — ist. Es folgt mithin unwiderleglich: Die Heiligkeit der Idee, die der Fürst vertritt, verlangt einen regierungsfähigen Fürsten, was dem Vorigen nach heißt: sie kann der Regentenbevormundung nicht widersprechen, da diese den Unfähigen befähigt. Die Worte vor dem Namen eines regierungsunfähigen Fürsten „Von Gottes Gnaden" würden heißen: „Von Gottes Gnaden regierungsunfähig", und für den Fall, daß die Unfähigkeit in Tollheit bestände: „Von Gottes Gnaden toll." Wie die Gnade Gottes kund werden sollte in der Regierung eines regierungsunfähigen, etwa tollen Fürsten, wie die Gnade Gottes in einem solchen Falle das den Unfähigen wieder befähigende Element, die Regentenbevormundung ausschließen könne, dies einzusehen vermag ich nicht.

Ich glaube des Herrn Verfassers Hauptgründe widerlegt zu haben; die Widerlegung der noch übri-

gen Gründe folgt nun ohne viele Worte aus dem Bisherigen.

Die Hoheit eines bevormundeten Fürsten kann kein Traum, keine Fabel seyn, da Regentenbevormundung das Gut ist, welches den Unfähigen zur Regentschaft fähig, der Regentenhoheit theilhaftig macht. Die Regentenbevormundung kann das Verhältniß zwischen Volk und Fürst nicht irren, da durch sie nur der Fürst des Volkes Herrscher, durch sie allein nur des Staates Oberhaupt noch ist; Regentenbevormundung kann den Fürsten in der Meinung des Volkes nicht entwürdigen, sie ist es vielmehr, die den zum Regenten wieder erwürdigt, der diese Würde mit der Regenteneigenschaft schon verloren hatte; Regentenbevormundung kann auf das Regierungsgeschäft immer mehr nachtheilig einwirken, da sie die Trennung nicht veranlaßt, aus welcher der Nachtheil folgen soll; Regentenbevormunduug kann endlich den Widerstand der verbündeten deutschen Souveraine nicht zu fürchten haben, da sie es ist, die Einen ihrer Brüder ihrem Bunde erhält und ihnen zur Garantie ihres Besitzes, der Regentschaft, wird, so lange sie unter den Sterblichen wandeln.

Des Gesagten Ende bestimme ich in Folgendem

## Resultate.

Ich bemühte mich, nicht allein zu zeigen, wie grundlos des Herrn Müllers Widerspruch gegen Regentenbevormundung sey; diese Negative hat zugleich auch die zu Abrundung der Behandlung des Gegenstandes noch folgende Positive auf eine Weise vermittelt, daß dieselbe zu ziehen nicht schwierig mehr ist.

Ich wage mich gern an das Leichte und lasse darum dem Vorigen sub. I. noch eine Rede folgen, die ich betitele sub.

## II.

## Meine Rede für Regentenbevormundung.

„Trügen nicht alle Zeichen der Zeit" — sagt Herr Müller S. 17. seiner Schrift — „so verkündigen sie einer bevormundeten Regierung ihren nahen Fall."

Der Herr Verfasser hat diese Behauptung auf die Stützen gestellt, die, wie ich glaube, unter No. I. zusammen gebrochen sind. Der Bruch der Stützen zieht den Sturz des Gestützten nach sich; jene Behauptung liegt darum schon begraben unter ihrem eigenen Schutt. Allein um ihr alles Leben zu tödten, will ich zu beweisen versuchen, daß sie auch durch andere, als des Herrn Verfassers Stützen nicht aufrecht zu erhalten sey; welchen Beweis ich am schlüssigsten zu führen glaube, wenn ich zeige, wie nothwendig und zulässig Regentenbevormundung in den Staaten sey, in welchen der Herr Verfasser sie bestreitet.

Wer in einer Zeit von Regentenbevormundung reden will, wie sie zulässig, staatsrechtlich begründet sey, muß vor allen darüber mit sich klar zu werden suchen: wer sey in solcher Zeit das den Regenten vorstellende Individuum, d. i. das Subject, deren Bevormundung in Frage komme? Da hier einzig die Frage ist von Bevormundung eines jetzigen deutschen Regenten, so ist vor allen also zu sehen, wer in einem Staate des deutschen Bundes die Regentschaft bilde?

Meine Antwort auf diese Frage ist: in einem deutschen Staate mit landständischer Verfassung und einem Fürsten oder einem Senate am Staatsruder *) ist die Regentschaft nicht allein in den Händen des Fürsten oder des Senates, sie ist getheilt zwischen den Landständen und dem Fürsten, oder dem Senate. Wer der Regent sey in einem deutschen Staate, welcher der Landständischen Verfassung noch entbehrt, kann durchaus nie zweifelhaft seyn. Ist die Verfassung monarchisch, so ist eben der Fürst allein der Regent, er allein das Organ des Gesammtwillens, die Person, welche durch die Wahl der Mittel zum Staatszwecke den allgemeinen Willen realisiren soll. **) Da Herr Müller S. 14 not. X. seiner Schrift den deutschen Landständen durchaus alle Theilnahme an der Regentschaft abspricht, Herr Klüber in seiner Schrift über öffentliches Recht des deutschen Bundes (Frankfurt am Main 1817. §. 226.) ein Gleiches thut, so nehme ich Gelegenheit, meine Ansicht über die Bedeutsamkeit der deutschen Landstände auszusprechen, um Herrn Müller und Klüber entgegen die auf die obige Frage nach dem den Regenten vorstellenden Individuo gegebene Antwort zu rechtfertigen. Also:

## A.

## Einige Worte über die Bedeutsamkeit unserer deutschen Landstände.

Ehe ich von deutschen Landständen spreche, will ich vorerst von Landständen sprechen, will sehen, was diese dem Staate sind, ehe ich sehe was die deutschen den deutschen Staaten sind.

---

*) cf. J. L. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes S. 173. 179. 261.

**) cf. Feuerbach Antihobbes Cap. IV. S. 53. 54.

Also:

a) Von Landständen und ständischer Verfassung überhaupt.

Die innige Verwandtschaft der Dinge führt mich zu einem Excurs, der vielleicht für den Zweck dieser Blätter ein Abweg gescholten werden kann. Doch möchte dieser Excurs einige Entschuldigung darin finden, daß dann die Bedeutung der Landstände, die ich als integrirenden Theil der Regentschaft bezeichnet habe, um so deutlicher erkannt werden möchte, wenn die Bedeutung des Staates und des Staatsregimentes überhaupt ganz klar ist.

Oben sagte ich: des Staates Bedeutung sey, daß durch ihn das Schicksal und die Geschichte der Menschen im Großen dem guten Glück und blinden Lauf der Natur entzogen und dagegen dem selbst bewußten Verstande unterworfen werde. Sc innig ich von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt bin, so halte ich dennoch für nöthig, den Sinn desselben etwas bestimmter zu fassen, seiner Geistigkeit gleichsam das sinnliche Kleid anzuziehen, in welchem sie ein brauchbares Gut dieser sinnlichen Welt wird.

So wie der nach Freyheit ringende Mensch zu kämpfen hat gegen seine sinnliche Natur; so wie der Einzelne seine Sinne dem Geiste unterwerfen muß, will er nicht des Schicksals Ball, sondern Meister desselben werden; eben so muß die Vielheit der Menschen, welche von der Natur zu einer Einheit gewiesen, nach des Herrn Professors Luden (Handbuch der Politik Einleitung S. 17. §. 7. Not. 3.) Ausdruck durch Meere, Flüsse, Berge, Wälder, Tiefen und Höhen von Menschen getrennt zu einander geworfen worden sind, eben

so, sage ich, muß diese Vielheit, will sie die Herrschaft ihres Geschickes behaupten, eine Sinnlichkeit niederkämpfen, die alle Freiheit der Handlung aufhebt. Diesen Kampf besteht jene Vielheit der Menschen im Staate, dem in dieser Hinsicht der vollkommene Sieg des Geistes über die Sinnlichkeit als Ideal seines Strebens gelten muß. — Wie ich dies verstanden wissen will, darüber, denke ich, wird die Folge das nöthige Licht anzünden.

Alle sinnliche Kräfte sind in ihrer Wechselwirkung — also sobald sie sich berühren — einem Zustande des Krieges verfallen, einem Zustande, in welchem jede einzelne Kraft, um Kraft zu bleiben, nothwendig streben muß, die andern aufzuheben. Dieser Zustand des Krieges wird also bald in den des Friedens verwandelt, sobald die Kraft des Geistes den Seig über die sinnlichen Kräfte errungen hat; sie läßt nicht mehr diese Kräfte sich bekriegen, um einander aufzuheben, an einen sinnlichen Körper gebunden, kann sie keine jener Kräfte entbehren, um die Pflanze des Geistes zu erziehen aus sinnlichem Boden. Sieht man auf das Leben des Menschen, des Wesens, in dem Gott scheint den Geist haben verkörpern zu wollen, in ihm leben sinnliche Vermögen und Kräfte, stark genug, um die Freiheit alles menschlichen Handelns aufzuheben — und dennoch gilt von ihm die Wahrheit, daß er allein das freye Naturwesen sey, sein eigener Herr, der Schöpfer des eigenen Geschickes; er darf, will er seiner Bestimmung werth seyn, nicht handeln und wirken, den Naturkräften gleich, nach den Gesetzen einer fremden Kraft, der über die Natur waltenden Vorsicht; er sey sich selbst Gesetz, seine eigene Vorsicht, Schöpfer nach eigenem Willen. Wie

kann der Mensch voll sinnlichen Begehrens, sinnlicher Neigung, glühender Leidenschaft so Großes dennoch vollbringen sollen? Wie er es kann? er kann es durch die Geisteskraft, die Vernunft, welche Gott ihm gab, zur Beherrscherin der Sinnlichkeit. Die Kraft des Geistes läßt die sinnlichen Kräfte als Kräfte nur bestehen, so weit sie dieselben braucht, um die Pflanze des Geistes zu erziehen. In Bezug auf sie sind die sinnlichen Kräfte nicht Kräfte, nur Vermögen, gleichsam die Beamteten im Dienste des Geistes. — Doch soll des Menschen Geist den Menschen nicht allein bilden zum Geist, sondern mit dem Geiste zum Menschen. Die Kraft des Geistes soll — so hieß es oben — die Pflanze des Geistes erziehen aus sinnlichem Boden.

Das geistige Leben ist des Menschen Aufgabe nicht allein, er könnte ja darum sein sinnliches ertödten, wenn er wollte; dies darf er nicht, — dürfte er es, so dürfte er aufhören wollen, Mensch zu seyn, der Mensch gewordene Geist dürfte des Menschen sich entledigen wollen — was nichts anders hieße, als: der Mensch dürfte als Mensch doch Mensch nicht seyn wollen — ein geistiger Widerspruch, den des Menschen Geist darum nicht hegen kann und wird. — Der Geist ist in dem Einen Menschen nicht Mensch geworden, wie in dem andern. Wie verschieden die sinnliche Form sey, ist bekannt, weil in der Sinnlichkeit einzig die Mannigfaltigkeit liegt; der Geist ist Eins, der Sinn allein nur mannichfach. Der Geist in sinnlicher Form muß darum mannichfaltig erscheinen, wenn auch die Form nur das Mannichfaltige, der Geist immer das ewig Eine ist. Was alles die sinnliche Natur des Menschen bestimmt, Raum, Zeit, Luft, muß dem Mensch gewordenen Geiste eine Form geben, so mannigfaltig, als die den

Menschen umgebenden Verhältnisse es sind. Gleich wie nun der Eine Mensch von dem andern so sich abscheiden wird, so scheiden die Lebensverhältnisse Eine Vielheit der Menschen von der andern, und gleich wie das Gleichartige sich verträgt, weil es in sich aufgeht, so bringen gleiche Lebensverhältnisse die Menschen zu einander, schaffen ihnen ein Gemeinsames, eine Eigenthümlichkeit; es ersteht durch Raum, Zeit Luft: Ein Volk.

So glaube ich ähnlich auch die Worte Ludens a. a. O. zu begreifen: Meere, Flüsse, Berge, Wälder, Tiefen und Höhen — indem sie von Menschen trennen, werfen Menschen mit Menschen zusammen. Dieselbe Verschiedenheit, die im Klima diesseits und jenseits zu bemerken ist, findet sich auch in der Cultur der Menschen. Der Mensch, sagt Herder, ist auf jedem Fleck der Erde geworden, was er werden konnte; und mit Recht. Nicht als ob die Erde den Menschen machte und den Geist beherrschte: sondern weil der Mensch überall zu seiner Umgebung paßt, weil Eins zu dem Andern gehört und mit einander gegeben ist.

Das des Menschen Geist in so verschiedener sinnlicher Form lebt, (der formlose Geist ist ja durch die Menschwerdung förmlich geworden,) macht, daß die geistige Natur *) des Menschen, zu erscheinen, hervorzutreten, eine verschiedenartige Bildung erheischt. Der Mensch kann ja den Geist in sich anders nicht erziehen, als in der Form, in welcher er ihm gegeben ist — in seiner sinnlichen Form. Darum muß, so sagte ich, das Menschen Geist

*) Der bekannte Ausdruck „geistige Natur" — eine contradictio in adjectum — findet seine Entschuldigung in der Menschwerdung des Geistes. Sollte er nicht eine Probe auf die entwickelten Ideen seyn?

den Menschen bilden zum Menschen, und er wird ihn bilden zum Geist nur in menschlicher (sinnlicher) Form, also nicht allein zum Geist, sondern auch zum Menschen.

Daß solch eine Bildung — die Bildung des Menschen durch den Geist — die Herrschaft des Geistes über die Sinnlichkeit voraussetzt, bedarf keines Beweises, da es der Erziehung der Form gilt, der Sinn mithin seinem Mentor gehorchen muß. *) — So wie nun die geistige Menschennatur verschieden zu erziehen ist bey dem einzelnen Menschen, z. E. im Landbewohner, im Hirten, Jäger und Ackerbauer, im Städter, dem Handwerker, Künstler und Gelehrten; eben so verschieden wird die geistige Natur der einen Vielheit der Menschen, die wir Volk nannten, zu erziehen seyn vor der des andern. — Die Völker sind ja auch nur Menschen. Die Bildung eines Ackerbautreibenden Volkes wird gewiß verschieden genug zu lösen seyn von der eines mit Handel verkehrenden. Diese besondere Gestalt der möglichen Cultur eines Volkes nun, oder die eigene Form, in welcher die geistige Menschennatur Eines Volkes sich kund giebt, d. i. die eigene Form, welche die Menschheit in dem Einen Volke hat vor der eines andern, heißt: Volksthümlichkeit. **)

Das Volk nun volksthümlich zu erziehen, zu leiten, ***) zu schaffen, daß — nicht dem Zufall

*) Die Rede: der Geist erziehe den Geist, ist so wenig ein Widerspruch, als das Wort: sich selbst erziehen oder Selbsterziehung.

**) cf. Luden a. a. O. §. 7.
Friedrich Ludwig Jahn deutsches Volksthum Leipzig 1813. Einleitung und da besonders S. 7 — 9.

***) Ich will hier der Deutlichkeit wegen erinnern, daß ich „erziehen, Erziehung" für „ethisch erziehen, moralische

zu überlassen, ob — das Volk ein geistiges, nicht blos ein sinnliches Leben, ein geistiges Leben in seiner, des einen concreten Volkes, sinnlicher Form lebe, dies zu schaffen, ist die Aufgabe des Staates. *)

Wir sahen, das Volk besteht aus einzelnen Menschen, denen Verhältnisse eine gemeinsame Eigenthümlichkeit gegeben haben; so wie nun der Mensch ein geistiges Leben in sinnlicher Form leben, daß heißt menschheitlich sich bilden muß, weil er als Geist frey, Herr seines Geschickes seyn soll, so muß auch das Volk, das Aggregat von Menschen, (da von der Vielheit, den Menschen, um so mehr gelten muß, was von der Einheit, dem Menschen, gilt,) ein geistiges Leben in seiner sinnlichen Form leben, d. i. volksthümlich sich bilden.

Wir erwähnten ferner, wie leicht die Sinnlichkeit, das nur durch sinnliche Kräfte motivirte Leben, in den Zustand des Krieges versetze: wie dagegen die Kraft des Geistes den friedlichen Zustand erschaffe und erhalte. Sollen also die sich berührenden sinnlichen Kräfte eines Volkes sich nicht ewig bekriegen und so die volksthümliche Bildung zum Spiel des Zufalls machen — da diese offenbar nur sicher gelingen kann im friedlichen Zustande, dem Zustande im Menschenleben, in welchem man des Strebens Ende Meister ist, in so weit Menschen dies seyn können: — so muß das Volk in den Staat sich begeben, in ihm die Kraft

---

Erziehung, Bildung" für „vernunftgemäß leiten, vernunftgemäße Leitung" verstanden wissen will, „erziehen" also in absolut ethischem Sinne.

*) Was Volkserziehung sey, im Leben bedeute, hat herrlich beschrieben:

Jahn a. a. O. V.; und da besonders N. 3., dessen geistreiches Buch in vieler Hinsicht als Urkunde für meine Ideen gilt.

des Geistes den sinnlichen Kräften überordnen, um den Zustand des Friedens an der Stelle des des Krieges zu erhalten; es muß sich in den Staat begeben, wo der Geist der Sinnlichkeit gegenüber sich geltend macht durch die Macht und Einsicht der Regierung. Im Vorbeygehen sey erinnert, daß die Individualität der Einzelnen im Staate nicht verloren gehen, nicht einmal gefährdet werden könne, weil dieselbe der Volksthümlichkeit, dem Resultate der vielen Individualitäten der Einzelnen, so wenig zuwiderlaufen wird, als der Fluß seiner Quelle.

Ich glaube, es unterliegt keinem Zweifel mehr, des Staates Bedeutung ist; daß durch ihn die Geschichte der Menschen im Großen — in der zum Volke abschgeschiedenen Vielheit der Menschen — dem guten Glück und blinden Laufe der Natur, (ob der Zufall den Zustand des Krieges abhalten und den des Friedens einführen und erhalten werde), entzogen und dagegen dem selbstbewußten Verstande — der Kraft des Geistes — unterworfen werde — die das geistige Leben in der Form, in welcher es im concreten Volke erscheint, zu erziehen hat.

Der Staat umschließt also eine Vielheit geistiger Naturen in seinen Gliedern; geistige Glieder können in ihrer Zusammensetzung nur ein geistiges Ganze produciren. Da diese Glieder Menschen sind, so hatte Platon Recht, den Staat einen vergrößerten Menschen zu nennen, und die neuere Philosophie hat Recht, dem Staate als Zwecke die Zwecke des geistigen Menschenlebens zu setzen, die Zwecke, durch deren Erreichung die Erziehung des Geistes in sinnlicher Form erstrebt wäre. *)

---

*) Damit ist nicht behauptet, wogegen Herr Dr. Butte in seiner Schrift über das organisirende Princip im Staate und den Standpunct der Kunst des Orga=

Der Geist des Volkes ist ja nur ein Menschengeist, wie dies der Geist des einzelnen Menschen ist; es kann für des Menschen Geist nur eine Tugend geben — entfalte derselbe sich nun im Leben des Einzelnen oder des Volkes, da der Geist eins ist; zweyerley Tugend für eins ist ohnmöglich, darum können dem menschlichen Geist im Staatenleben nimmermehr andere Zwecke gelten, als dem im Leben des Einzelnen; — die Entfaltung ist verschieden, aber die Zwecke sind eins.

Der Generalzweck der Regierung also ist: das Volk volksthümlich zu erziehen, volksthümlich zu leiten. *) Die Regierung hat darum vor allen des Volkes Volksthümlichkeit zu erfassen, damit sie nicht Einrichtungen treffe, welche die Volksthümliche Bildung stören, ja unmöglich machen. Alles, was sie thut, muß der volksthümlichen Volkserziehung zu nützen geschehen. Nur auf solche Weise können das Handeln und alle Einrichtungen der Regierung Gegenstand des öffentlichen Interesses werden, da das nur des Volkes Interesse für sich haben wird, was volksthümlich, was so

---

nisirens in dem heutigen Europa, Berlin 1822. §. 4 — 6. S. 15 bis 58. erkämpft, daß nemlich das Volksleben dem Einzelleben, wie Herr Butte sich ausdrückt, dem Leben des einzelnen Menschen, in allen seinen Regungen im Beginn und Ende durchaus gleich sey; so mechanisch muß der Satz: „Staaten und Völker leben das Leben des einzelnen Menschen" nicht verstanden werden. Was er heißen solle, glaube ich, in dem Obigen mit angedeutet zu haben. Der Zweck dieser Blätter erlaubt mir nicht, hier weitläuftiger darüber zu seyn. Des Herrn Butte Schrift kam mir zu Händen, als ich für die vorliegenden Blätter schon vollendet hatte, was ich vollenden wollte. Hätte ich sie früher gesehen, ich würde Gelegenheit genommen haben, über ihren Inhalt meinem Texte einiges einzuverleiben, was da wohl seinen Platz gehabt hätte und vielleicht einem Urtheil über sie ähnlich gesehen haben würde.

*) Es entspricht hier meinem Zwecke nicht, die Staatszwecke zu detailliren; es genügt mir das gefundene Resultat, daß sie die Zwecke des geistigen Menschenlebens überhaupt seyen.

ist, daß es dem geistigen Leben des Volks in seiner sinnlichen Form nicht widerspricht. *)

Die Regierung soll zu Lösung ihres Zweckes die Wahl der Mittel frey haben, (cf. oben sub. I. S. 2.); dies setzt eine Regierung voraus, die tauglich ist, volksthümliche Bildung zu realisiren. Denkt man sich nun die Regierung einzig und allein in den Händen eines Menschen, eines Monarchen, welche nur Staatsbeamte umgeben als Werkzeuge seines Willens: ich glaube, es wird des Sinnens nicht viel bedürfen, um einzusehen, eine solche Regierung entspreche ihrem Zwecke nicht.

So wie nemlich die Menschheit, die Allheit der Menschen in Völker sich getrennt, weil Individualität sich geltend macht, so zertrennt das Volk sich wieder in Volkstheile, von denen jeder durch seine Individualität in sich vereinigt und von dem andern geschieden wird. Ein Gemeinsames haben

---

*) Hält man dies fest und hat man die Eigenthümlichkeit seines Volks begriffen, so kann man nie zweifelhaft werden, ob irgend ein auf fremden Boden erzogenes Gut ein Gut für das Volk ist, welches man das Seinige nennt. Auf solche Weise ist es mir klar geworden, daß die so vielfach gepriesene, sogenannte volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit, diejenige, zu deren Lob Herr von Feuerbach im vorigen Jahre ein so geistreiches Werk der litterarischen Welt geschenkt hat, dennoch für unser deutsches Volk nicht tauge. Der Raum erlaubt mir nicht, mein Urtheil näher zu begründen. Sollte ich erfahren, daß ich in wissenschaftlichen Dingen ein Urtheil zu sprechen wagen dürfe, sollte vielleicht das vorliegende Wagniß mich hierzu ermuthigen, so liefere ich die hier übergangene Begründung noch nach. Jetzt genügt mir, für mich zu einem Resultate über den gewiß für die Rechtswissenschaft und Rechtscultur im Staatsleben so unendlich wichtigen Streit über Gerichtsöffentlichkeit gekommen zu seyn; es genügt mir dies, da ich so die Pflicht erfüllt zu haben glaube, die jedem, der sich zu dem Bunde der Juristen bekannt, eine heilige seyn muß — Klarheit über die Tauglichkeit einer Erscheinung gewonnen zu haben, die im Stande ist, nicht blos Reformen, sondern eine wahrhafte Revolution im zeitherigen Rechtsgebiete zu veranlassen.

Alle — das was sie zum Volk vereinigt; allein der eine Geist in des Volkes sinnlicher Form tritt im Volke selbst wieder hervor in der mannichfaltigsten Gestalt. Das Gleiche wird auch hier sich immer verdrängen, allein verschieden wird es sich gestalten, je nachdem die Lebensverhältnisse überall das Gleichartige modificiren. Vielleicht wird ein Bild mich deutlicher machen. Der eine Fruchtbaum, geschieden durch seine Gattung von den Bäumen fremder Gattung, umschließt als Theile seiner selbst: Wurzel, Stamm, Aeste, Blätter, Blüthe und Frucht. Jedes dieser Theile bekundet die Gattung, zu dem der Baum gehört; es bekundet den Baum; ein Gemeinsames liegt in allen, und dennoch sind die Theile so unendlich verschieden unter sich. Des Menschen Hand ist so menschlich, wie des Menschen Fuß, Leib, Kopf, und dennoch so verschieden von dem Allen. Diese Gleichnisse zeigen für das Gemeinsame in verschiedentlichster Form, sie zeigen glaube ich, darum genug. Daß des Volkes Individualität geistig, die des Baumes sinnlich ist, dies kann nicht stören. Der Geist ist, so sehen wir ja, sinnlich geworden, er gedeiht, er wächst im Menschenleben, einer organischen Pflanze gleich; das Gedeihen der Volksthümlichkeit ist so sinnlich, wie das des Baumes, das des menschlichen Körpers.

Die geistige Natur des Menschen, so verschieden sie sich auch völkerweis gestalten mag, dennoch ist sie die Einheit, welche die Menschen aller Zonen vereinigt zur Menschheit, zu den Kindern eines Vaters, zu den Brüdern einer Familie. — So wie also die Menschheit in Völker sich zertrennt, so zertrennt das Volk sich in seine Theile. — Welche sind die Theile? Was

ist das Verschiedentliche, welches die Trennung hier motivirt?

Die Volksthümlichkeit spricht sich im Volke aus in verschiedener Gestalt. Sinnlichkeit und Geistigkeit, Intelligenz, sind die Potenzen, die, wie im Menschenleben überhaupt, so auch im einzelnen Volksleben, alles Treiben, alles Bilden und Entstehen bedingen. Die Cultur des Sinnlichen muß dem sinnlichen Volke, dem geistigen Menschenleben, das nur in seiner sinnlichen Form besteht und bestehen kann, so hoch gelten, als die alles geistigen. Die Pflegung des sinnlichen und Geistigen wird zunächst das Volk in zwey große Hälften scheiden, deren jede auf ihre Weise das Gemeinsame, die Volksthümlichkeit producirt. Die Cultur des sinnlichen sowohl als des geistigen Elements im Volke schafft sodann die Volkstheile wieder verschieden; — die eine schafft Landbauer, (Ackerbauer und Jäger,) Gewerbtreibende, die andere die Staatsbeamten, die sich weiter unter sich nach ihrem Geschäfte verzweigen. Unter ihnen sind Geistliche und Schullehrer, als vom Staat recht eigentlich zur Erziehung des geistigen Elements im Volke Berufene, begriffen. *)

*) 1) Der Begriff „Staatsbeamten" hier so allgemein wie möglich gefaßt, begreift unter sich alle diejenigen, welche vom Staate in ein Geschäft gewiesen sind, das wissenschaftliche Kenntnisse, Kenntnisse, die Geistigkeit, nicht Sinnlichkeit, unmittelbar zum Gegenstande haben, nothwendig voraussetzt und erfordert. 2) Wo es der Volksrepräsentation im Staatsregimente gilt, werden die Staatsbeamten, als die Vertreter des geistigen Elements durchaus mit repräsentirt werden müssen. Wie diese Repräsentation einzurichten ist, dies zu sagen, gehört nicht dahin, wo man es blos mit Bestimmung der Volksstände zu thun hat; es würde dies dahin gehören, wo es ein Wahlgesetz zu fertigen gelte. Daher hier nur so viel beiläufig: die Wahl der Deputirten aus diesem Volksstande muß so eingerichtet werden, daß jede Intelligenz, die nothwendig einen Einfluß auf die Staatsregierung äußern

Diese verschiedenen Volkstheile nun, diese Classen der Staatsbürger, die eine eigene Individualität von den übrigen abscheidet, als eigenthüm-

---

muß, soll dieselbe ihrem Zweck entsprechen, durch sie — jene Deputirten aus der Classe der Staatsbeamten — im Staatsregimente geltend gemacht, repräsentirt wird. 4) Der Stand der Gelehrten als solcher ist kein Volkstheil, kann darum als der Stand nicht geachtet werden, der statt der Staatsbeamten das geistige Element des Volkes in der Staatsregierung repräsentiren könnte.

Denn a), er muß in einem Staate nicht nothwendig vorhanden seyn. Es kann ein Staat bestehen ohne Gelehrte, das heißt solche, die eben weiter nichts als Gelehrte sind. Gelehrsamkeit kann der Staat nicht entbehren, aber nur weil seine Staatsbeamten sie haben müssen, um seyn zu können. Diese Gelehrsamkeit, die die Staatsbeamten haben müssen, braucht darum nicht innerhalb der Staatsgrenzen erworben zu seyn; sie ist zu suchen, wo sie sey, auch außer dem Staate. Zum Volksstand kann man nur erheben, was im jedem Volke nothwendig ist. Fragt man nach dem Stande, der die Geistigkeit im Volke repräsentirt, so wird man auf den der Staatsbeamten verwiesen, weil sie, im nothwendigen Besitz der Intelligenz, in jedem Staate zu finden sind. Sodann b) der Gelehrtenstand pflegt die Wissenschaft, die Geschichte des Geistes im Menschenleben überhaupt nicht blos im Leben des einen Volkes, und hat es mit dem Sinnlichen nicht weiter zu thun, als es ihm Kunde bringt für seine Wissenschaft. Er sucht den sinnlich gewordenen Geist, vom Sinnlichen getrennt, in seiner Absolutheit zu erfassen, gehört darum dem Staatsleben, das den Geist in der sinnlichen Form erzieht, die Entkleidung dessen von diesen nicht hegen kann, nicht an. Er dient dem Staate, d. i. nützt ihm zwar, aber nur insofern er im Sinnlichen auf dem Geist aufmerksam macht, ihn zu finden und zu erfassen lehrt, gleichsam denjenigen im Volke den Geist in der sinnlichen Form verräth, die ihn in dieser pflegen sollen. Es fühlt sich durch, die Gelehrten als solche sind nirgends, wie die Staatsbürger, an die Schelle gebunden, sind nicht Bürger eines sinnlichen sichtbaren, sondern Bürger eines übersinnlichen, geistigen, unsichtbaren Reiches, das die ganze Welt als sein Gebiet umschließt — mithin kein Volksstand.

Dagegen der gleichsam durch die Wissenschaft vom Sinne entkleidete Geist wird sinnlich und brauchbar wieder für die sinnliche Welt durch die Staatsbeamten. War er dort vom Leben abgelößt, so hat er sich hier wieder mit dem Leben befreundet. Die durch das Leben bewährte Theorie muß es seyn, die der Staat zum Zweck der Regierung beachtet. Denkt man sich die Staatsbeamtenschaft als geistiges Ganze des Volks — wie man muß — so ist sie nichts anderes, als die

lich characterisirte Grenze, nennt das Staatsrecht: des Volkes Stände. *)

Die nothwendige Bildung des sinnlichen wie des geistigen Elements im Volke gilt — so sahen wir — als Wegweiser bey Aufsuchung der Volksstände im Staate. Der Staat hat es ja nur mit der Erziehung des Geistes in sinnlicher Form zu thun.

Die Eigenthümlichkeit eines jeden Standes nun fordert dessen eigenthümliche Pflegung. Da in dem Aggregat der eigenthümlichen Pflegungen aller Stände die Pflegung und Erziehung der Volksthümlichkeit enthalten ist, so fällt in die Augen, wie sehr die Regierung die Eigenthümlichkeit eines jeden Standes zu erfassen, die Rechte zu beobachten hat, welche die eigenthümliche Stellung

---

wissenschaftlich gewonnene, im Leben erprobte Geistigkeit in ihm. Daß diese nur Recht auf Repräsentation im Staatsregimente hat, leuchtet ein.

Beiläufig sey 4) noch erinnert, was der Künstler dem Staate sey. Der Künstler dient dem geistigen, wie dem sinnlichen Elemente; er bildet das Sinnliche durch den Geist, indem er im Sinnlichen die ideale Schönheit zu erfassen strebt, das Geistige, indem er den Geist im sinnlichen Bilde erscheinen, das Ideale im Realen darstellt und erkennen läßt. Die Kunst ist dem Staate, dem Volke, wie der Menschheit das treue Abbilden dem, was der Mensch, das Volk, (als geistige Einheit, als Volksmensch) die Menschheit dem Geiste ist — der Geist in sinnlicher Form. Als Mensch, der das Sinnliche, wie das Geistige bildet, gehört der Künstler theils zu den Volkstheilen, die das sinnliche, theils zu denen, die das geistige Element pflegen, zu beiden jedoch ähnlich nur wie der Gelehrte nicht mit unmittelbarer, sondern nur mittelbarer Thätigkeit für den Staat, insofern nehmlich die Stände sein Können für ihre Zwecke benutzen und zu benutzen im Stande sind. So seine Thätigkeit bezogen auf den Vortheil aus ihr für den Staat; woraus von selbst sich ergiebt, daß er kein besonderer Volksstand sey. Wie auch er, dem Gelehrten gleich, wenn auch in anderem Sinne, nicht der Schollen, sondern einem Bunde angehört, der die ganze Welt sein Gebiet nennen kann, gehört hierher nicht.

*) Man vergleiche Jahn a. a. O. VI. No. I.

den Ständen gegen einander gegeben, zu beachten welche besondere Anforderungen jeder der Stände vermöge seiner Eigenthümlichkeit in Bezug auf die Pflegung derselben an den Staat und somit an die Staatsregierung zu machen berechtigt ist.

Besäße auch Ein Mensch alle die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche er besitzen müßte, um die Eigenthümlichkeit eines jeden Standes im Volke zu erfassen und seinem Geiste zur Anschauung zu bringen; wäre Ein Mensch so Ackerbauer, Jäger, Handwerksmann, Kaufmann, wie Staatsbeamter — was er nicht seyn kann; — er taugte dennoch nicht, alle diese Stände in ihrer Eigenthümlichkeit zu pflegen. Der Eine Mensch bleibt bei allem Wissen immer nur der Geist in der einen sinnlichen Form; Wissen und Können gestaltet sich in ihm immer nur auf die eine sinnliche Form, Weise, welche den Geist in ihm zur Welt gebracht hat. Die aufgefaßten Eigenthümlichkeiten wird er nicht rein erhalten; es wird sie mit der Auffassung ein Fremdes durchdringen, die eigene Form des Geistes des Auffassers. Alles Aeußere berührt ja den Menschen immer nur auf die eine ihm eigenthümliche Weise, und muß ihn so berühren, soll er nicht gleichsam außer sich, der eine Mensch nicht mehr der eine, sondern ein unseeliger Ausdruck seiner Umgebungen, ein Stückwerk voller Lücken seyn. Wann würde denn der Mensch die Einheit geworden seyn, die er als geistiges Wesen, als Individuum seyn muß, machte er die Eindrücke von außen nicht sich zu eigen, sondern würde er das Eigenthum dieses Aeußern, fiele das Aeußere nicht in ihn hinein, sondern er in das Aeußere? er würde dies nimmer hier auf Erden, wo ihn bis zu seinem Tode Aeußeres umgiebt, Aeußeres ihm begegnet. Es steht fest: die

fremde Idee gestaltet sich im Menschen auf die Weise, auf welche der Geist in ihm sich gestaltet hat, in ihm Mensch geworden ist. Es folgt sonach der oben ausgesprochene Satz: Bey allen Kenntnissen wird der eine Mensch seiner eigenen geistigen Form halber die Eigenthümlichkeit eines jeden Volksstandes zu pflegen nicht im Stande seyn; er würde das Volk, die Stände = Masse nicht volksthümlich erziehen, sondern einthümlich, statt der Volksthümlichkeit seine Einthümlichkeit zum leitenden Princip der Staatsregierung erheben, was, wie wir gesehen haben, ihrem Zwecke widerspricht; die Staatsregierung in den Händen eines Menschen muß mithin hinter ihrem Zwecke zurückbleiben. Es wird dies auch die Staatsregierung in den Händen eines aristocratischen Körpers, eines Senates, da die Wahl der Mitglieder eines solchen Körpers einzig durch den Aristocratismus geleitet wird, folglich dabey, dem Principe gemäß, gar nicht auf die zur Staatsregierung nothwendige Intelligenz Rücksicht genommen werden kann — welche Rücksicht, wie wir sogleich sehen werden, auf ganz andere Glieder der Regentschaft führt. Hierzu kommt noch, daß von den so gewählten Gliedern dasselbe gelten muß, was so eben von der Regentschaft, die ein Mensch bildet, gesagt wurde, nur in der Mehrheit, welche aus der dort die Staatsregierung leitenden Einthümlichkeit eine Mehrthümlichkeit, immer noch keine Volksthümlichkeit machen, also immer noch nicht das Staatsregiment zu einem seinem Zwecke entsprechenden erheben wird. *)

---

*) Wäre das bey der Wahl der Glieder eines den Staat regierenden Senates leitende Princip nicht Aristocratismus, sondern eben die Repräsentation der Eigenthümlichkeit eines jeden Volksstandes, so würde die Folge seyn, daß das Staats=

Wer anders wird es nun seyn, der die Eigenthümlichkeit eines jeden Volksstandes im Staatsregimente geltend zu machen vermag? Wer anders, als die Herren, die Eigner dieser Eigenthümlichlichkeit? — dies ergiebt ja das Wesen der Eigenthümlichkeit; — wer anders also, als die Stände selbst?

Der Stand in Masse kann es auch nicht seyn vermöge seiner physischen Unbehülflichkeit; der Stand muß sich durch aus seiner Mitte Gewählte im Staatsregimente repräsentiren lassen. *)

---

regiment in die Hände des Volks selbst käme, und der Senat ein der Landesversammlung sehr vergleichbares Wesen sey. Eine solche Staatsverfassung hätte nur das gegen sich, was ich später darüber, daß die vollziehende Gewalt am zweckgemäßesten in den Händen Eines Menschen sich befindet, bemerken werde, da in ihr die Repräsentanten der Volksstände die Regentschaft, das ganze Staatsregiment, bildeten, folglich auch der Inhaber der vollziehenden Staatsgewalt wären.

*) Um die Eigenthümlichkeit des Standes, (die Standesthümlichkeit) in der Repräsentation durch die Einthümlichkeit des Repräsentanten nicht zu gefährden, so muß vor allen auch die Repräsentation auf der pluralitas beruhen; was um so mehr auch darum nöthig ist, weil der eine Volksstand wieder unter sich in Theile zerfällt, die mit zur Repräsentation kommen müssen, z. B. der Stand der Landbauer in Ackerbauer und Jäger, der Stand der Gewerbtreibenden in Handarbeiter, Handwerksleute, Kaufleute u. s. w. Auch muß, um die Standesthümlichkeit zu sichern, jedem aus dem Stande freystehen, sich gutachtlich an die Repräsentanten zu äußern, welches durch die möglichste Oeffentlichkeit der Landständeversammlungen und öffentliche Bekanntmachung dessen, worüber abgestimmt werden soll, leicht vermittelt wird. Die Repräsentanten sind zwar nur an ihre eigene Ueberzeugung gebunden, und von Instructionen ihrer Wähler — die hierbey auch nichts riskiren, da die Repräsentation auf dem Grundpfeiler des Vertrauens ruht — nicht abhängig; das Gegentheil würde das Regieren vor allen, abgesehen von andern Rücksichten, höchst erschweren, so daß es leicht ohnmöglich werden könnte. cf. Montesquieu de l'esprit des loix. Tom. I. lib. XI. chap. 6. — Schmidt Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts §. 63.; allein verschmähen dürfen sie die gutachtliche Stimme der Einzelnen nicht, die sich an sie wendet, sie müssen sie nützen nach ihrer Ueberzeugung.

Diese Gewählten nun nennt man vorzugsweise die Stände, die Landstände. *)

So wird es ja klar geworden seyn, was die Landstände im Staate bedeuten. Sind sie so nicht integrirende Theile der Regentschaft? und müssen sie dies nicht in dem Staate seyn, der seiner großen Bestimmung im Menschenleben entsprechen will? was würden sie als Berather des Monarchen oder das Senates seyn? nichts, sobald der Senat oder Monarch es wollte. **) Eine Staatsverfassung, die solch einem Willen Raum ließe, würde verfassungsmäßig einen Zustand in sich aufnehmen, in welchem sie auch einmal einen Nichtstaat zu bilden sich erlaubte, also in einen Widerspruch mit sich selbst gerathen. Daß die Individuen der Landstände ganz besonders außer den Verhandlungen zum Zweck des Regierens, sobald sie unter das Volk zurückkehren, Unterthanen, wie überhaupt immer Unterthanen sind dem Gesetze, versteht sich von selbst und aus dem Unterwerfungsvertrage des Volkes unter die Regentschaft, (in des Wortes engerer Bedeutung) unter die regierende Gewalt im Staate, welche die Landesgesetze zu vollziehen hat und allein nur über dem Gesetze steht. Dies hindert aber keinesweges,

---

*) M. v. Jahn a. a. O. VI. No. 3. II. S. 52. bis 56. — Denkt man sich die Allheit der Menschen als eine Einheit, die Menschheit unter einem Regimente als Unterthanschaft eines Staates: diesem Staate würden — allem Bisherigen zu Folge die Völker so als Stände gelten, wie die Volkstheile als Stände des Volkes gelten müssen.

**) Historiam habemus testem. cf. die Geschichte Carls des Großen, der in seinen placitis (geh. Conseils) entschied, was angeblich durch die Volksstimme auf den öffentlichen Mayfeldern entschieden wurde, cf. das schreyende Beyspiel auf Haiti, wo Pethion, als Präsident der Republik, völlig despotisch herrscht, und die Repräsentanten gar keinen Einfluß auf seine Entscheidungen haben.

die Landstände als integrierende Theile des Staats-regimentes anzusehen; man muß in den Landständen nur die öffentliche und Privatperson zu unterscheiden wissen. Mitregenten sind sie, gleich dem Vormunde des Regenten, so wenig, als des Menschen Hand, Leib, Kopf, Seele Mitmenschen sind; integrirende Theile des Menschen sind diese, und integrirende Theile des Regenten sind die Landstände.

Ich glaube mich gerechtfertigt zu haben, wenn ich als mein Ideal einer Staatsverfassung eine Verfassung bezeichne, in welcher die Landstände mit der angegebenen Bedeutung integrierende Theile der Regentschaft sind. *)

---

*) Schon Montesquieu de l'esprit des loix, Tom. prem. liv. XI. chap. 6. läßt das Volk am Staatsregimente Theil nehmen und sichert den Repräsentanten desselben mit ungemeinem Scharfsinn eine Wirksamkeit für das Staatsregiment, welche derjenigen, die ich später denselben anweisen werde, sehr entspricht. Auch leitete ihn hierbey eine Idee, welche diese Theilnahme des Volkes an der Regentschaft auf eine sehr ähnliche Weise characterisirt und rechtfertigt, wie ich. Er sagt: l'on connôit beaucoup mieux les besoins de sa ville que ceux des autres villes, et on juge mieux de la capacité de ses voisins, que de celle de ses autres compatriotes. Il ne faut donc pas, que les membres du corps l'egislatif soient tirés en général du corps de la nation; mais il convient que dans chaque lieu principal les habitans se choisissent un représentant. Le grand avantage des représentans c'est, qu'ils sont capables de discuter les affaires.

Ich überlasse es dem Leser, die Verschiedenheit meiner Demonstration von der des Montesquieu herauszufinden, und erlaube mir nur die Bemerkung: das Staatsregiment, welches Montesquieu sich erschaffen hat, obgleich es dem meinigen im Bilde in mancher, vielleicht vieler, Hinsicht ähnlich sehen wird, ist dennoch das meinige nicht und kann es auch nimmer werden. Das Moutequieusche Ideal eines Staatsregiments ist das, wo durch die Trennung der Gewalten und durch die einander gegenseitig beschränkende Wechselwirkung derselben auf einander, realisirt wird, daß keine der Gewalten soviel Gewalt erhalte, als nöthig ist, die andere und somit die politische Freyheit, welche nur durch das zweckgemäße Wirken die Staatsgewalten ersteht, zu unterdrücken. Montesquieu trennt daher seine Staats-Gewalten nicht, weil sie ungetrennt ihre Functionen nicht zweckgemäß erfüllen könnten, sondern weil

Noch habe ich für die Folge einige Worte zu sagen, in wie fern und wie weit die bezeichnete Bedeutsamkeit der Landstände dieselben Theil nehmen heiße an der Regentschaft. Ich liefere somit den Beweis davon, daß dieselben integrirende Theile der Regentschaft sind, auf andere Weise noch einmal, indem ich die Landstände an Handlungen Theil nehmen lasse, welche Zweifels ohne nur der

---

so verhindert würde, daß der Staat zur Despotie werde, oder die eine Staatsgewalt ihre Grenzen überschreite; er macht also auf solche Weise die Regentengewalten zu den Dienern der Staatspolizey, zu den gegenseitigen Polizeydienern ihrer Selbst. — Die Staatsgewalten wirken zusammen, um ein Drittes zu bilden — den Staat. Sie stehen daher weder dem Staate, noch sich gegenüber. In ihrer Stellung gegen einander darf der Sinn nicht liegen: sie müßten aufmerken, daß ihnen nicht zuviel geschehe. Auf solche Weise wäre ihr Verhalten, das Negative, des Gespanntseyns gegen einander, und das Dritte, der Staat, würde zu Grunde gehen, weil das nächste Augenmerk nicht der Staat, sondern die einzelne Machtvollkommenheit der einzelnen Staatsgewalten wäre; sie würden sich so von diesem dritten, dem Staate selbst abhalten, indem sie auf einander paßten, daß keine das Staatsrecht anrühre. Ihr Verhalten muß sonach in Bezug auf den Staat kein negatives, sondern ein positives, thätiges, ein Gemeinsames, ein Zusammenwirken im Dritten seyn — sie müssen Eins werden im Dritten, im Staate.

Es fühlt sich durch: das leitende Princip bei Organisation des Staatsregimentes muß nicht seyn: S i c h e r u n g, sondern: B i l d u n g, L e i t u n g. Ich kann daher als o b e r s t e n Grund der Theilnahme des Volkes an der Regentschaft nicht mit Montesquieu halten: „comme dans un état libre, tout homme qui est censé avoir une ame libre, doit être gouverné par le même; il foudrait, que leu peuple en corps eut la puissance legislative.“ Nicht um die angeborne Freyheit des Volkes, oder richtiger, dessen natürliche Anlage zur Freiheit zu sichern; oder: — nicht, weil der Mensch, das Volk frei ist, muß das Volk auf die genannte Weise sich selbst integriren, sondern weil die Leitung, unter welche das Volk im Staate gestellt ist, die Bildung, welche der Staat ihm, dem Volke geben soll, ohne diese Theilnahme an der Regentschaft nicht gelingen kann. Insofern differirt der Grund, welcher mich das Volk an der Regentschaft Theil nehmen lassen heißt, gewiß unendlich von dem des Montesquieu. Montesquieu realisirt gleichsam defensive durch negatives abwehrendes Verhalten, wo ich gleichsam offensive realisire, die Realisation durch positiv thätiges Verhalten aus den genannten Gründen

Regentschaft im Staate zustehen können. Ich mag hier nicht vorher den Streit bestehen über die Eintheilung der Staatsgewalten; mir genügt, daß diese ohnstreitig Staatsgewalten sind, an denen die Landstände, ihrer Bedeutung zu Folge, Antheil nehmen müssen.

Durch die Bedeutsamkeit, welche die Landstände im Staate haben, ist auch die Bestimmung ihrer Wirksamkeit bei der Regentschaft gegeben.

Sie können da nur mitwirken, wo die alleinige Wirksamkeit die Volksthümlichkeit gefährden würde. Daß dies nicht bey allen Regierungshandlungen der Fall seyn wird, leuchtet ein, wenn man das Wesen derselben näher ansieht. Es wird dies vorzüglich nur der Fall seyn bey den Handlungen der Staatsgewalt, welche man die gesetzgebende nennt.

Da der Staat nur im Gesetze besteht, das Gesetz gleichsam die Ethik ausspricht, nach welcher die Volkserziehung geleitet werden soll, so fällt in die Augen, wie nothwendig die Mitwirkung der Stände bey der Gesetzgebung ist. Durch diese allein wird es möglich, Gesetze zu schaffen, welche die Volksthümlichkeit zu erziehen im Stande sind. Die Landstände sind ja im Staatsregimente offenbar das Organ des Gesammtwillens, das Organ, wodurch im Staatsregimente Volksthümlichkeit kund wird. Durch sie spricht ein Gemeingeist, der Geist des Volkes aus der Regierung. Die Regierung,

---

geschehen lasse. Ich kann nicht bergen: mir scheint auf meine Weise dem Volke eine höhere und selbständigere Bedeutung für die Staatsregierung gewonnen. Die Ansicht, welche in der Landstandschaft nur das Gegengewicht gegen die möglichsten Anmaaßungen des Regenten (in des Worts engerer Bedeutung) sieht, giebt derselben eine viel zu untergeordnete und mechanische Bedeutung, eine Bedeutung, welche die Bedeutung seines Gegenstandes, wenn nicht ganz falsch, doch gewiß nicht erschöpfend bezeichnet.

an der sie Theil haben, muß ein Regiment seyn mit einem warmen Interesse für Volksthümlichkeit, Oeffentlichkeit, und das Volk, das sie mitregieren, ein Volk mit inniger Liebe und Anhänglichkeit gegen seinen Regenten, seinen Staat, ein Volk voll reger Vaterlandsliebe. Dies Alles ist durch das Vorige klar und braucht keines Wortes mehr zur Rechtfertigung.

Was dagegen die Handhabung der Gesetze, also die Handlungen der ausübenden, regierenden Gewalt (in des Wortes engerm Sinne) betrifft, so ist hier die Mitwirkung der Landstände nicht allein unnöthig, sondern sogar schädlich.

Da Zutrauen zu denen, welche die Besitzer der Staatsgewalten sind, eines jeden Staates nothwendiges Requisit ist, die Staatsverfassung darum nichts in sich aufnehmen darf, was dieselbe dem bösen Willen des Regenten entgegen garantirte — es heiße ja dies Mißtrauen verfassungsmäßig begründen *): — so ist das Volk durchaus zu keiner bestehenden, sich verkörpert habenden Controle so-

*) Vertrauen erheischt das Staatsregiment, wie der Vater der Familie; wie würde ohne Vertrauen die Volksbildung gelingen, welche das Volk vom Regenten verlangt. Auch würde die das Mistrauen bekundende Controle dem Regenten die Freyheit in der Wahl der Mittel zum Staatszwecke zerstören, indem sie eine ihn beschränkende Stimme verfassungsgemäß aussprechen könnte, sie würde also den Regenten zum Nichtregenten machen, da er Regent in des Wortes voller Bedeutung ohne diese Freyheit nicht seyn kann — dies sahen wir oben und fühlt sich durch. — Ich will hier eine Bemerkung, welche ich oben aussetzte, weil ich ihre ratio später näher beleuchten mußte, hier nachholen. Gewöhnlich hört man, daß das Volksinteresse durch die dasselbe in der Landstandsversammlung mit vertreten sollenden Staatsbeamten darum gefährdet sey, weil die Staatsbeamten, von dem Fürsten zu sehr abhängig, ein freies, volksthümliches Wort nicht reden, dem Fürsten, wo es gelte, nicht entgegentreten würden. Ich habe gegen solche mißtrauische Worte kein anderes Wort, als das, was ich gegen die durch die Verfassung kund gegebene Vorstellung, ein Glied des Staatsregimentes könne seinen Zweck nicht wollen, demselben absichtlich entgegen handeln,

wie über das Staatsregiment überhaupt, als besonders über die Handlungen der vollziehenden (regierenden) Staatsgewalt berechtigt. Es können auch die Handlungen der regierenden Gewalt nimmer die Volksthümlichkeit gefährden; das Volk wird ja nimmer durch sie nur behandelt nach dem Gesetz, welches das Volk durch seine Landstände sich selbst gegeben hat. In der Wirksamkeit des Fürsten oder des Senats in Bezug auf die Ausführung der Verfassung ist also die Volksthümlichkeit nicht bedroht, darum steht hier den Landständen keine Wirksamkeit zu und kann ihnen, ihrer Bedeutsamkeit nach, keine zugestanden werden; sie würden sonst den ihnen von der Natur gleichsam angewiesenen Standpunkt verlassen.

Noch kömmt folgender Grund hinzu, welcher gebietet, daß die vollziehende Gewalt im Staat sich am zweckgemäßesten in einer Person verkörpere,

---

mit einem Wort, was ich gegen das in der Verfassung ausgesprochene Mißtrauen schon erwähnt habe. Wer überzeugt ist, daß man den Regenten sich in einer dem Staatsrecht, der Verfassung widersprechenden Thätigkeit laut der Verfassung gar nicht denken dürfe, kann nimmermehr die Staatsbeamten als gefährliche Landstände ansehen. Uebrigens heißt das Verbannen der Staatsbeamtenschaft aus den Landstandsversammlungen, dem bisher Entwickelten zu Folge, offenbar: man wolle aus Furcht vor möglichen Freyheitskränkungen lieber gar keine Freyheit, aus Furcht vor Verletzung des Staates lieber gar keinen Staat. Sieht man die Praxis an, so erblickt man, wenn auch nicht vermittelst der Staatsbeamtenqualität, doch vermittelst des Rittergutsbesitzes und anderer Eigenschaften eine große Zahl von Staatsbeamten in den Landstandsversammlungen. Ist das Volksinteresse bey diesen weniger gefährdet, als bey denen, welche die Staatsbeamtenqualität in diese Versammlungen führen wird? Und: will man einmal durchaus dem Fürsten, dem Regenten (in des Worts engerem Sinn) nicht trauen; hätte das Volk bey dem Stande der Adlichen, welcher durch den Stand der adelichen oder Rittergutsbesitzer überall in der Landstandsversammlung mit repräsentirt ist, in Bezug auf dessen freies Wort gegen den Regenten nicht mehr zu befürchten, als bey dem der Staatsbeamten? —

folglich eben so den Landständen alle Theilnahme an ihr untersagt, als er einen sie darstellenden Senat nicht billigen kann. *)

Es ist ein durch die Erfahrung sich bewährt habender Satz: „gilt es, die Wahrheit zu erken„nen, so fordert es eine Pluralität menschlicher „Geister; nur in solcher Pluralität ist das Sub„jective verbannt und das Objective gewährt, so „weit Menschen Subjectivität zu verbannen und „Objectivität zu realisiren im Stande sind. Gilt „es aber der Ausführung dessen, was die Plura„lität gefunden hat als Gesetz der Vernunft, so „ist die Ausführung am sichersten gewährt, wenn „sie einem Menschen anvertrauet ist; nirgends „schadet Complicirtheit mehr als in der Leitung „bey der Ausführung eines Werkes. Der durch „Fürst und Stände gefundene Idealstaat kann real „nur gut werden, wenn nicht die Vielheit, die „Stände, sondern die Einheit, der Fürst, ihn „realisirt. Die Idee, wornach endlich gebaut wer„den soll, mag durch mehrere Baumeister erforscht „worden seyn — dies wird ihre Aechtheit ga„rantiren; — aber nur ein Baumeister muß die „gefundene ausführen, soll Einheit in die Aus„führung kommen."

Da jedoch die Staatsbeamten, deren Händen der Inhaber der vollziehenden Staatsgewalt die Ausführung der Verfassung im Einzelnen anvertrauet hat, als fehlende Menschen, ohne Schuld desselben, die Realisation der Verfassung gefährden, die Geltendmachung der Gesetze verabsäumen, ja wohl gar den Gesetzen zuwider sich benehmen können, — was auf die volksthümliche Volkserzie-

*) cf. Klüber a. a. O. §. 178.

hung den nachtheiligsten Einfluß haben würde: — so ist es nöthig, den Landständen das Recht der Beschwerdeführung über die Staatsbeamten bey dem Repräsentanten der vollziehenden Staatsgewalt zuzugestehen und so dieselben wegen ihrer Amtsführung den Landständen verantwortlich zu machen. *)

Hiernach also würden die Landstände — um die Sache mehr zu concretisiren — auf folgende Weise Theil nehmen an der Regentschaft:

I. sie haben bey aller Gesetzgebung mitzuwirken. Kein Gesetz kann Gültigkeit erlangen, zu welchem sie ihre Einwilligung nicht gegeben haben, der Gegenstand mag seyn, welcher er wolle, Recht, Polizey oder Finanzwesen. Darum kein Steuergesetz, keine neue Abgabe ohne landständische Genehmigung (sie allein kennen ja des Landes Reichthum, was dasselbe hier zu leisten vermöge). Sie haben darum auch mitzuwirken: a) bey allen größern Reformen für Volkserziehung und öffentlichen Unterricht, so weit hier die öffentliche, die Volksmeinung entscheiden muß; solche Reformen dürfen ohne ihren Beyrath und Willen nicht erfolgen; dies folgt recht eigentlich aus ihrer Bedeutsamkeit im Volke. b) den Landständen muß es mithin ganz besonders obliegen, dem Fürsten oder Senate ihre Bemerkungen über

---

*) Es ist dies keine Controle über den Regenten, die ich verworfen habe; die Individuen der Staatsbeamten als solche, als welche dieselben erscheinen, sobald von ihrem bösen Willen die Rede ist, da der böse Wille die Regel nicht abgiebt — haben nicht eine Regentenader; die einzelnen Saatsbeamten sind es ja nicht, die Antheil an der Regentschaft haben, sondern der Stand als Ganzes. Ihre Verantwortlichmachung wird eine Art Policey über die böswilligen Bürger seyn, zu welcher der Staat so berechtigt ist, wie zur Policey überhaupt.

die bestehende Verfassung, über die Gesetze nebst Vorschlägen zu deren Besserung mitzutheilen. So wie der Fürst (oder Senat) ein gleiches Recht hat, den Landständen Bemerkungen der Art, welche er bey Realisation der Verfassung gemacht hat, nebst Vorschlägen zur Beseitigung der tadelnden vorzulegen, so müssen dies Recht auch die Landstände haben, denen es nie an Gelegenheit fehlen kann, die Güte der Gesetze und Verfassung zu erforschen, da sie in jeder Hinsicht mitten in der Verfassung, in den Gesetzen leben, neben dem Regenten auch Unterthanen sind.

Um jedoch den Landständen die Möglichkeit zu verschaffen, der Forderung, welche man ad I. und vorzüglich sub b) an dieselben zu machen berechtigt ist, gehörig genügen zu können, ist es nöthig, daß sie c) das Recht erhalten, die Vollziehung der Verfassung und Gesetze gleichsam einzusehen. Es muß ihnen erlaubt seyn, den Mechanismus der Realisation prüfend zu durchschauen, daher ihnen auf Verlangen alle Rechenschaft darüber gegeben werden, gleichsam alle die Thüren geöffnet werden müssen, welche die Handlungen der vollziehenden Gewalt, die Mechanik der Realisation verschließen. Sie haben dies Recht, nicht um diesen Mechanismus zu verbessern, (dies würde die verrufene Controle und Eingriff in die Rechte der vollziehenden Staatsgewalt seyn,) sondern um sich durch ihn, dem Fürsten gleich, über die Tauglichkeit des zu Realisirenden zu belehren, z. B. darüber, ob dasselbe sich auch gut realisiren lasse.

II. Die einzelnen Staatsbeamten müssen den Landständen, d. h. (um, weil die Staatsbeamten selbst Landstand sind, eine Zweydeutigkeit zu vermeiden, obschon ich sie nicht zu fürchten

hätte,) der Ständeversammlung, auf die oben genannte Weise wegen ihrer Amtsführung verantwortlich seyn.

Weiter als angegeben darf sich die Theilnahme der Landstände an der Regentschaft nicht erstrecken; denn bei mehr ist, wie gesagt, die Volksthümlichkeit nicht gefährdet.

Eine Mitwirksamkeit muß dem Regenten (in des Wortes engerem Sinne,) zustehen bey dem, wo die Stände wirken, weil derjenige nur vollkommen das Gefundene realisiren wird, der selbst am Finden Antheil nahm. Auch muß derjenige, welcher die Verfassung realisirt, auf die Fortbildung derselben Einfluß und zwar entscheidenden Einfluß haben, da derjenige am ersten volle Ueberzeugung ihrer Güte erlangen wird, welchem es hingegeben ist, sie dem Leben anzupassen — welcher gleichsam die Probe auf sie durch das Leben macht. Dieser Einfluß kann, soll er, wie er muß, ein entscheidender seyn, nur in der zur Gültigkeit der Gesetze nöthigen Einwilligung des Regenten (in des Worts engerer Bedeutung) bestehen. Die durch die Ausübung der Verfassung und Gesetze vom Regenten erworbene Kenntniß reicht zwar zum Schaffen allein nicht hin; der Fürst oder Senat ist darum allein noch nicht qualificirt zum Regenten (in des Wortes weiterer Bedeutung) — aus genannten Gründen; er würde ja das mit Recht getadelte ohne Landstände doch nicht volksthümlich zu bessern vermögen — aber mitsprechen muß er, wo es der Besserung gilt — ebenfalls aus und zwar so eben erst genannten Gründen. *)

*) So begründe ich das dem Fürsten zustehende Veto, welches mehr nicht ist, als die Folge des dem Fürsten zustehenden Rechtes der Genehmigung der Gesetze. Dasselbe sich etwa als

Noch muß ich erwähnen, in wiefern die Landstände das Volk vertreten; ob jeder Stand nur sich und somit erst alle das Volk, oder jeder einzelne Landstand schon das ganze Volk vertrete? Die Ansichten hierüber mögen wohl sehr verschieden seyn. Hr. Geheimer = und Ober = Appellationsrath D. K. E. Schmidt zu Jena äußert sich in seinem Lehrbuche des gemeinen deutschen Staatsrechts §. 63. also: „Im Verhältnisse zum Volke soll nicht das „Vorurtheil, der Eigennutz und die Leidenschaftlich„keit des Volkes, sondern die geistige Bildung und „das Rechtsgefühl des bessern Theiles repräsentirt „werden. Daher ist auch jeder Repräsentant Vertre„ter des gesammten Volkes, nicht der einzelnen Thei„le, von welchen er gewählt worden ist.“

Meine Ansicht hierüber ist folgende: Das Bisherige hat gezeigt, wie nothwendig es sey, die Eigenthümlichkeit eines jeden Standes in der Staatsregierung geltend zu machen. Wir sahen, daß dies die Bedeutung und der Zweck der Landstände sey; wir sahen ferner, daß nur der einzelne Stand selbst vermöge, seine Eigenthümlichkeit zweckdienlich aufzufassen; es folgt also offenbar, daß der eine Stand vor allen andern zu hören sey, wenn es eine Wirksamkeit der Landstände zum Zwecke der Staatsregierung gilt, welche vorzüglich den einen Stand im Volke berührt. Man setze: es gilt, ein Handelsgesetz zu fertigen; hier ist vor allen die Stimme

---

Gegengewicht gegen das Gewicht, welches die Landstände im Staatsregimente sind, dem Montesquieu a. a. O. gleich zu denken, scheint mir sowohl aus den oben schon genannten Gründen verwerflich, als auch eine dasselbe und die Staatsverfassung herunter würdigende Ansicht, weil sie Mistrauen zum leitenden Princip bei der Organisation des Staatsregimentes erhebt; in der Verfassung aussprechen läßt, die Regentschaft könne verfassungswidrig sich benehmen wollen.

des Gewerbtreibenden Standes zu hören und zu beachten; dieser allein vermag die Rechte der Handelsschaft im Staate, soweit dieselben aus der Individualität des Gewerbes fließen, der Staats Regierung zur gründlichen Anschauung zu bringen. Was sollte aus dem Staate werden, wo es möglich wäre, daß der eine Volksstand, welcher das zu gebende Gesetz vor allen zu beurtheilen vermag, von denen überstimmt werden könnte, welche von der Sache nichts oder doch soviel als nichts verstehen. Man denke: es sey möglich, daß ein Rechtsgesetz, welches im Stande der Staatsbeamten von den Juristen durchaus gebilligt worden sey, dennoch nicht gegeben würde, weil es die Ackerbauer, Kaufleute u. s. w. nicht billigten. Was hieße denn hier der Satz: man höre die Landstände? nichts anderes: man höre die Unverstände. So kann es nicht seyn; jedem Stande seine Rechte! Darum repräsentirt jeder Landstand vorzugsweise seinen Stand, d. i. gilt im Staatsregimente da vor allen, wo der zu beurtheilende Gegenstand seinem Stand vorzugsweise angeht. Hiermit sey denn jedoch nicht gesagt, daß die einzelnen Landstände nur für ihren Stand, der sie gewählt, wirken sollten, soviel sie könnten; nein das sollen sie nicht, man würde ja Eigennutz zum leitenden Principe der Staatsregierung erheben und somit den Kampf der Stände unter sich begründen. Es soll dies mehr nicht heißen, als: weil der eine Landstand am besten zu beurtheilen vermag, wodurch die Eigenthümlichkeit seines Standes und somit die Volksthümlichkeit verletzt werde, so muß er vorzüglich da gehört werden, wo es ein Etwas zu schaffen gilt, das in der Ausübung seinen Stand angeht. Er muß mit Gründen die Rechte seines Standes heraussetzen und wahren. Hat er die Versamm-

lung von seiner Ansicht überzeugt, d. i. belehrt über die Qualität des zu Erschaffenden durch Darlegung dessen, was aus der Eigenthümlichkeit seines Standes, welche er nur durchdrungen hat, die andern Landstände so nicht erfaßt haben, folgt, so muß seine Stimme vor allen von Einfluß seyn und nichts zu fürchten haben von der helldunkeligen Meinung der Landstände, welche zu seinem Stande nicht gehören. Die andern Landstände müssen gleichsam das billigen, was sie zu mißbilligen nicht verstehen; das Gegentheil würde ja dem Staatszwecke, der volksthümlichen Erziehung, Leitung des Volkes, widersprechen, da Unverstand nirgends erziehen kann. Insofern nun aber der eine Landstand nur die Eigenthümlichkeit seines Standes geltend machen soll zum Zweck der Volkserziehung, der Erziehung der Volksthümlichkeit, so folgt von selbst, daß er für seinen Stand mehr nicht fordern kann, als dieser braucht, um ein Volkstheil, ein freundliches Glied des Ganzen zu seyn; forderte er mehr, so würde er eo ipso die Rechte der andern Stände kränken und jede solche Forderung ist darum als erfolgvoll aus der Landstandsversammlung verbannt, weil mit diesem Exceß der Punct gegeben ist, von welchem an die andern Stände über das Urtheil des einen Standes wieder eine gültige Stimme haben, da ihnen der Verstand über jenes plus der Forderung nicht abgesprochen werden kann, indem dasselbe ja die Eigenthümlichkeit ihres Standes kränkt und somit ein Gegenstand wird, über welchen sie offenbar zu urtheilen vermögen. *)

---

*) Der Einwand, die Kränkung werde denen, welche von dem die Kränkung motivirenden Gegenstande nichts verstehen, nicht sichtbar werden, ist grundlos. Denn einmal wird ja und muß in den Landstandsversammlungen alles so durchgesprochen wer-

Der Wille aller Stände, ihre Eigenthümlichkeit nur zum Zweck der Volksthümlichkeit geltend zu machen, schafft sonach folgendes Resultat als Antwort auf obige Fragen: Die Repräsentanten repräsentiren vorzugsweise nur ihren Stand, diejenigen,

---

den, daß die ganze Versammlung den Gegenstand wohl zu begreifen, wenn auch nicht viritim ein absprechendes Urtheil darüber zu fällen vermag, wodurch die hinlängliche Kenntniß, um die fragliche Kränkung nicht zu übersehen, bei allen Deputirten vermittelt wird; sodann sind die Landstände für immer berechtigt, die etwa übersehene später sichtbar gewordene Kränkung von neuem zur Sprache zu bringen. Uebrigens streitet offenbar die Vermuthung dafür, daß die Stände über den ihnen sonst fremden Gegenstand, dann zu urtheilen vermögen, sobald und wo er die Eigenthümlichkeit ihres Standes verletzend berührt, weil er dann eben das Gebiet ihrer Einsicht betritt. Die Statthaftigkeit dieser Präsumtion wird sogleich aus dem Gegensatze klar, daß die Stände über den ihnen fremden Gegenstand der Regel nach gar nicht zu urtheilen vermögen, weil er eben im Gebiete ihrer Einsicht nicht liegt, daß sie dagegen alles innerhalb dieses Gebietes zu beurtheilen wissen müssen, weil ihr Urtheil in diesen Schranken gebietet. Allerwenigstens können diejenigen, welche die Deputirten über alle Gegenstände viritim abstimmen lassen, und die Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen a l l e r Deputirten ohne Unterschied gefunden wissen wollen, den oben gestellten Einwand gegen das Urtheil der Stände über das bezeichnete plus nicht für sich brauchen. Sie würden sich damit selbst nur widerlegen; denn: wie? wenn die Stände über jenes plus nicht urtheilen können, sollen sie es doch können über die ganze Tauglichkeit des Gegenstandes, der ihnen nicht einmal bekannt genug ist, um ihn abzumerken, wo er die Eigenthümlichkeit ihres Standes berühre? — Mit Stellung dieses Einwandes würden sie nur behaupten: die Stände sollen urtheilen, über was sie behauptetermaaßen nicht urtheilen können. Ueberhaupt ist noch zweyerley zu bedenken. Erstlich kann hier nur von solchen Kränkungen eben die Rede seyn, wodurch die Eigenthümlichkeit eines Standes verletzt wird; diese Kränkungen werden immer von einer solchen qualitas seyn, daß ihre quantitas sie allen augenfällig macht. Zweitens würde jedenfalls das übrigens an sich so verfassungswidrige Mißtrauen (siehe oben S. 41) nimmermehr die Einrichtung rechtfertigen können: es sollen die Unverständigen den Verständigen widersprechen können, damit eine Disposition der letztern die erstern nicht gefährde. Eine solche Einrichtung würde den Unverstand zu seinem Widerspruch überall berechtigen, eben weil er nie begreifen könnte, ob er gefährdet sey oder nicht; es würde mithin der Verstand vor dem Unverstande nie aufkommen.

von denen sie gewählt wurden, weil so nur Volksrepräsentation durch die Landstände möglich ist; da sie jedoch ihre Stände nur repräsentiren, um das Volk zu repräsentiren, so repräsentiren sie auch mittelbar und zwar jeder Einzelne das Volk.

Ehe ich nun übergehe von den Landständen überhaupt zu den deutschen Landständen, so will ich vorher noch einige Worte über den seinen Gegenstand bezeichnenden Namen einer solchen Verfassung sprechen.

Staaten mit landständischer Verfassung und einem fürstlichen Oberhaupte nennt man allgemein — es nennt sie so die Zeit und auch schon die Wissenschaft — constitutionelle Monarchien. *) Sobald ich absehe von dem historischen Ursprunge dieses Names und ihn einzig seinem geistigen nicht sinnlichen Inhalte nach beurtheile, so muß ich mich durchaus wider ihn erklären. Die Verfassung, in welcher Fürst und Stände den Regenten bilden, kann keine monarchische seyn, da eine Monarchie einen einzigen Menschen als das den Regenten vorstellende Individuum voraussetzt. Was nun noch mehr den Beysatz constitutionell betrifft, so bezeichnet er der ratio zu Folge — auch wenn die Monarchie bey ständischer Verfassung bestehen könnte — doch seinen Gegenstand der reinen Monarchie, d. h. hier der Monarchie ohne ständische Verfassung gegenüber, nicht im Geringsten. Constitutionell ist jede Staatsverfassung, dies bekundet schon der Ausdruck „Verfassung;" folglich würde der Ausdruck „constitutionelle Monarchie" nur ein Pleonasmus seyn, welcher die reine Monarchie nicht ausschied. Sollte sich auch irgendwo eine

*) Klüber öffentliche Rechte des deutschen Bundes §. 177.

Verfassung nicht gleichsam verkörpert haben in papierne Staatsgrundgesetze: das Staatsgrundgesetz, die Staatsverträge, so viele das Staatsrecht ihrer aufzählt, haben ihr Daseyn im allgemeinen Volkswillen nach Staat, in des Volkes Staatswillen. Die Bedeutung, welche die Vernunft dem Staate giebt, ist des Staates Grundgesetz, die Stifterin der Staatsverträge; der Vernunft muß ja der Einzelne, wie der Volks- oder Staaten-Mensch huldigen, will er seine Menschheit in sich erhalten. Die Schrift ist insofern das Wesentliche bey den Staatsverträgen, den Staatsgrundgesetzen, nicht, daß, da, wo sie fehlte, auch keine Verfassung sey. Daß eine landständische Verfassung wegen ihrer größern Complicirtheit vor der rein monarchischen immer mehr als diese eine Verfassungsurkunde motiviren wird, dies kann dem Beisatze „constitutionell" doch nimmer den Begriff von „urkundlich verfassungsgemäß," am allerwenigsten aber von „urkundlich-landständisch-verfassungsgemäß" geben. Es kann mithin der Ausdruck „constitutionelle Monarchie" auf keine Weise für ein seinen Gegenstand bezeichnender Name gehalten werden. — Sieht man jedoch auf den historischen Ursprung dieses Namens, so mag er wohl Entschuldigung finden. In der Zeit, in welcher das deutsche Volk durch Zeitereignisse (eine französische Revolution und napoleonischen Despotismus) veranlaßt war, für seine Rechte alles zu fürchten, in der Zeit, in welcher die deutsche Nation das französische Joch, unter das sie, wie ein Sklave, gespannt war, zerbrach, in dieser Zeit, in der die Idee von Volksfreiheit durch den Contrast so lebendig geworden war, beschlossen die deutschen Regenten, als würdige Herrscher jener Zeit, eine Verfassung, wel-

che die freye Ausbildung der Völker garantirte — die landständische Verfassung. *)

Kaum war dies beschlossen, so traten Verfassungsurkunden, Constitutionen, hervor, welche eine solche Garantie realisirten; die begeisterte Zeit nannte diese Urkunden, welche sie gleichsam über ihre Freiheit erhielt, sogleich vorzugsweise Constitutionen, und die Staaten, die man früher schon Monarchien getauft hatte, nun mit dieser Zierde landständischer Verfassung „constitutionelle Monarchie." Der Contrast von Sclaverey und Freyheit also gab das Wort, nicht die lebendige Idee von dem Wesen, das man characteristisch hätte bezeichnen wollen. Die Geschichte mag darum das Wort vertheidigen; die Wissenschaft, die den Geist vom Sinnlichen getrennt in seiner Absolutheit erfassen muß, kann und darf es nicht. **) Das Wort ist mir das Zeichen, daß die Zeit für landständische Verfassung noch nicht gekommen war und ist. Sie gedeiht nur in dem öffentlichen Interesse für volksthümliche Volksleitung, Volkserziehung; — noch lebt leider ein solches Interesse in unsrem Volke nicht. Im deutschen Volke leben einzelne Egoisten an einander gereiht, die, weil sie vom Egoismus soviel geopfert, als nöthig ist, um ihn im Zustande des Kampfes und

---

*) Es bestanden bekanntlich vorher schon Landstände, allein von ihnen galt, was Selchow elem. jur. publ. germ. §. 426. sagt: eorum jura olim ampliora fuerunt, noviore tamen aetate in quibusdam territoriis ipsum adeo nomen statuum provincialium exsolevit; auch entsprach ihre Wahl nicht mehr der durch sie beabsichtigten Volksvertretung. S. unten.

**) Den möglichen Einwand, die Geschichte sey ja auch eine Wissenschaft, riskire ich; ich weiß, daß ich dabey vernünftigerweise nichts zu fürchten habe; ich hoffe man wird mich verstehen, ohne mir den Vorwurf zu machen, ich hielte die Geschichte für keine Wissenschaft.

Krieges nicht ganz opfern zu müssen, Staatsbürger gescholten werden; es ist nicht zu verkennen, öffentliches Interesse für Staat und Volk belebt unsere Bürger nicht. Die Begeisterung jener Zeit war ein Aufflug von Sinnlichkeit, an dem im Ganzen das geistige Element wenig Antheil hatte. *)

Wäre dies nicht gewesen, wäre der Mund übergegangen von dem, dessen Eigenthümlichkeit den Menschen ganz durchdrungen gehabt, die Zeit hätte ein treffenderes Wort für unsere landständische Verfassung geboren, als constitutionelle Monarchie. Immer noch hat die Idee die Geburten der Zeit nicht zu schelten Ursache gehabt; ihr entsprach immer die organische Pflanze, war sie nur wahrhaft aus der in der Zeit lebenden Idee hervorgetrieben. Ich komme darauf zurück: die Zeit ist von dem Wesen landständischer Verfassung noch nicht durchdrungen, wie könnte sie es fort noch mit einem so falschen Namen bezeichnen. **) Sollte ich dem Staate, in welchem Landstände und Fürst oder ein Senat auf die bezeichnete Weise die Regentschaft bilden, einen Namen geben, ich würde ihn einen Staat mit volksthümlicher Verfassung, einen volksthümlichen Staat nennen. Ich weiß nur zu wohl, welchen Pleonasmus dieser Name enthält. Die Bedeutung des Staats verlangt ja, so sahen wir, ein Regiment, an dem die Landstände Theil haben; ich müßte darum einen Staat

---

*) Ich will einzelnen braven Deutschen hier nicht zu nahe treten.

**) Braucht es einer Entschuldigung, daß ich hier die Falschheit des Namens „constitionelle Monarchie" gerügt habe, so liegt sie in des Herrn Müllers Schrift, welche ganz allgemein von den deutschen Staaten, mithin auch von denen mit einer landständischen Verfassung, als von Monarchien spricht.

mit landständischer Verfassung einen Staat nennen; allein da wir auch Länder ohne eine solche Verfassung kennen und Staaten nennen, so ist der Name „volksthümlicher Staat“ (als ein solcher, welcher Volksthümlichkeit zu erziehen vor allen geschickt ist), durch seinen Gegensatz entschuldigt. — Man nennt solche Staaten auch Staaten mit gemischter Verfassung, *) oder, sobald die Landstände und ein Fürst den Regenten bilden, repräsentative Monarchien. Ich kann diese Benennungen nicht billigen. Erstlich: Mit was soll die Verfassung gemischt seyn? Doch nur mit sich selbst, darum liegt keine Mischung vor. Falsch ist die Vorstellung, als sey democratisches mit monarchischem Elemente gemischt. Diese beiden Elemente sind so wenig einer Mischung mit einander fähig, als die Elemente Feuer und Wasser. Sie sind Gegensätze, die einander aufheben und sich mit einander eben so wenig vertragen, wie sich die Vorstellung der Vielheit mit der der Einheit, und die der Einheit mit der der Vielheit nicht verträgt. Monarchisches wie democratisches Element ist im Staate nur, wenn das Volk oder resp. ein Mensch allein den Regenten bildet. Wir sahen, in dem Staate mit landständischer Verfassung sey keines von beyden der Fall, folglich ist in ihm weder democratisches noch monarchisches Element.

Und was den Namen „repräsentative Monarchie“ betrifft: repräsentiren denn die Landstände den Monarchen? Das Volk repräsentiren sie und nicht den Monarchen, folglich kann nach ihnen die Staatsverfassung, nicht als eine, eine Monarchie

---

*) cf. von Feuerbach Betrachtungen uber das Geschwornengericht. Landshut 1813. S. 57.
Klüber a. a. O. §. 97. Not. a.

repräsentirende, genannt werden, um so weniger, da in einer Monarchie ihrem Begriffe nach das Staatsregiment in den Händen eines Menschen ruht. Mit der Annahme des Gegentheils würde man eine Monarchie, eine Alleinherrschaft, mit einer Nichtmonarchie, Nichtalleinherrschaft für identisch halten, sich selbst also widersprechen.

## B.

## Von Ständen und ständischer Verfassung in Deutschland.

Es ist nicht zu verkennen, dasselbe, welches die Volksstände überhaupt Theil nehmen heißt an dem Staatsregimente, hatte auch in der deutschen Reichsverfassung schon seine Rechte geltend gemacht, die Reichsstände der Theilnahme an dem Reichsregimente versichert. Da das deutsche Reich aus Particularstaaten bestand, deren Abgeschlossenheit von einander jedem eine Eigenthümlichkeit anerziehen mußte, so mußte das deutsche Reichsregiment, sollte es aus dem Aggregat dieser Eigenthümlichkeiten eine Reichsthümlichkeit zu erziehen im Stande seyn, diese deutschen Lande als Reichsstände in sich aufnehmen, *) eine Wirksamkeit ihnen zugestehen, der ähnlich, welche den Ständen eines Volks überhaupt zustehen muß, soll Volkserziehung gedeihen. Man vergleiche Instr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 2. Wahlcapitulation art. IV. §. 1. Schmidt l. l. §. 150. und man wird finden, daß die deutsche Reichsverfassung den Reichsständen Rechte zugestand, welche denen entsprechen, die

---

*) Die Reichsstandschaft haftete daher in der Regel auf reichsunmittelbaren mit Landeshoheit versehenen Ländern. Gold. Bulle C. XX. J. R. A. 1654. Wohlcap. art. I §. 5. Reservat des fürstlichen Collegiums v. J. 1715.

oben als die Rechte der Landstände überhaupt beschrieben worden sind und welche sonach ihre Besitzer zu Theilnehmern an der Regentschaft erheben.

In Hinsicht des Letztern vergleiche man auch noch besonders I. H. C. de Selchow elem. jur publ. germ. Goetting. 1769. §. 198. I. S. Pütter inst. jur. pupl. germ. §. 127 — 131.

Die Landstände der deutschen Particularstaaten waren im allgemeinen in Hinsicht ihrer Bedeutung und Rechte dem Particularstaatenregimente ganz das, was die Stände des Reiches dem Reichsregimente waren.

Man vergleiche Pütter a. a. O. §. 203.
Selchow a. a. O. §. 426.
Leist a. a. O. §. 43.
Schmidt a. a. O. §. 158.

Die concreten Landstände, die Prälaten, Ritter und Deputirten der Städte entsprachen in den frühern Zeiten auch ganz den Volksständen. Die deutschen Völkerschaften zerfielen ja in jenen Zeiten einzig in Geistliche, Adeliche und Bürger und diese drei Stände selbst entsprachen ganz dem oben genannten Principe bei der Scheidung des Volks in seine Theile, mit dem einzigen Unterschiede, daß das geistige Element nicht scharf getrennt von dem sinnlichen, sondern mit demselben vermischt in ihnen repräsentirt war. Daß der Adeliche der alten Zeit der freie Staatsbürger war, ist bekannt und folgte aus dem Lehnwesen, welches die Leibeigenschaft, die Leibeigenen als die zwar nothwendige Null in den Staat hineinbildete, aber eben nur als die Null, die im Staate in Bezug auf die, die freye Unterthanschaft bildenden Volksstände nicht mitzählte. Der freye Grundbesitzer war der Adliche und somit hatte sein Stand im Staatsregimente

die Repräsentation der Landbauer; an dieser Repräsentation nahm der Geistliche, welcher der Güter und Besitzungen unzählige an sich riß, Antheil. Da die Staatsbeamtenschaft aus freyen Bürgern bestehen muß, und der Geistliche in jenen Zeiten vermittelst der Hierarchie soviel mitregierte und an weltlichen Dingen Antheil nahm, als er konnte, so war es die natürliche Folge, daß der Adeliche und in vieler Hinsicht auch der Geistliche im Besitze der Staatsbeamtenschaft war; die letztere das geistge Element im Volke, war mithin durch die beiden Stände der Geistlichen und Adelichen mitrepräsentirt. Es kam in Bezug auf die Geistlichen noch hinzu, daß zu Zeiten unter diesen vorzugsweise die Intelligenz zu finden war. Als endlich die Bürger der Städte, die Städte, eine Potenz im deutschen Staate geworden und zur Theilnahme am Staatsregimente gelangt waren, so war durch sie auch der dritte Stand, der Stand der Gewerbstreibenden, repräsentirt. Daß der Kampf dieser Stände unter einander den Einfluß, welchen dieselben vernunftgemäß auf das Staatsregiment hätten haben können, meist zerstörte, daß sie Aristocratismus in den Staat trugen — weil jeder für sich soviel Rechte zu gewinnen suchte, als er konnte, nicht als er als eigener Stand vernunftgemäß geltend zu machen berechtigt war — dies Alles geht mich hier nichts an, wo ich blos zeigen wollte, daß die concreten Landstände der Idee von Volksrepräsentation entsprachen. *)

---

*) Ich muß mich hier durch eine Bemerkung sichern, nicht mißverstanden zu werden. Ich behaupte nicht, daß die deutschen Reichs- und Landstände an der Staatsregierung in der geschichtlichen Absicht Antheil genommen hätten, um die vernünftige Idee von Staat zu realisiren — weil ohne sie die zweckgemäße Staatsregierung nicht möglich gewesen sey; — ich behaupte nicht, daß die Reichs- und Landstände geschichtlich

In den spätern Zeiten jedoch, nachdem die frühern Leibeigenen mehr und mehr frey wurden, und aus ihnen ein freyer Stand der Bauern sich erhob, ein Stand, welcher sich vorzugsweise mit der Cultur des Bodens beschäftigte und der freye Grundbesitzer wurde; in den spätern Zeiten, wo die Staatsbeamtenschaft mehr an die sich band, welche im Besitz der Intelligenz, welche aufgehört hatte, ein vorzügliches Eigenthum der Geistlichen zu seyn, sich befanden, in diesen Zeiten mußte sich Alles ganz anders gestalten. Die bestehenden Landstände: die Prälaten, Ritter und Deputirten der Städte entsprachen nicht mehr den eigentlichen Volks-

---

als die Repräsentanten der Volksstände auf die oben bezeichnete Weise, nicht, daß die letztern vorzüglich in Rücksicht auf ihre Entstehung und den geschichtlichen Grund ihres Stimmrechtes (Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände S, 173. sq. S. 206. sq.) als wirkliche Repräsentanten des gesammten Landes betrachtet werden müßten; ich will mit dem Obigen mehr nicht sagen, als daß die concreten Reichs- und Landstände den Forderungen, welche man für den Staat vernunftgemäß an die Landstände überhaupt zu machen berechtigt ist, zu genügen im Stande waren, weil sie die Volksstände das Volk im Staatsregimente zu repräsentiren taugten, da die Volksstände in ihnen aufgingen. Zugleich finde ich in diesem Letztern und in der geschichtlichen Wahrheit, daß die concreten Rechte der Reichs- und Landstände zum Zweck der Staatsregierung ganz der Wirksamkeit entsprachen, welche vernunftgemäß die Landstände für dieselbe haben müssen, einen Beweis, daß die vernünftige Idee, welche die Theilnahme der Volksstände durch die Landstände an der Staatsregierrng gebietet, in der Organisation der Reichs- und Landstande, wenn auch jener Zeit noch unbewußt, sich dennoch schon geltend machte. Nur dies, nichts Anderes soll mein Obiges behaupten. —

Noch könnte man den Zweifel erregen, ob es in jenen Zeiten auch wirklich schon Stände, eigentliche Volksstände gegeben habe? ich will die Entschuldigung dieses Zweifels übergehen und nur bemerken, daß ich nach der oben von den Volksständen gegebenen Charakteristik einen solchen Zweifel nicht hegen kann. Die mannigfaltige Gestalt, in welcher die menschliche Bildung erscheint, leistet Gewähr dafür, daß ein Volk ohne Volksstände nimmermehr seyn könne und werde.

ständen; die Repräsentation, welche die Landstände in Bezug auf die Staatsregierung realisiren konnten, konnte die Volksrepräsentation nicht seyn, das Volk ging ja in den Landständen nicht auf. Es ist nicht zu verkennen, der Adel war seit diesen Zeiten — und ist es jetzt noch um so mehr — kein besonders abindividualisirter Stand, kein Volksstand mehr. Was ist es denn, das er sein alleiniges Eigenthum hätte nennen können und das ihm eine Eigenthümlichkeit vor den andern Staatsbürgern anerzogen hätte, eine Eigenthümlichkeit, welche in der Staatsregierung nothwendig geltend gemacht werden müßte? Ist es etwa ihm ausschließlich eigenthümliche Intelligenz, Pflege des Bodens oder Gewerbsbeflissenheit? — Es leuchtet ein: die frühern Landstände, die Geistlichen, Adelichen und Deputirten der Städte umfaßten nicht mehr die natürlichen Stände des Volkes, weshalb, auch bey einer volksthümlichen Gesinnung derselben, ihre Wirksamkeit für die Staatsregierung doch nicht mehr gedeihen, durch sie des gesammten Volks Vertretung nirgends mehr realisirt werden konnte.

Als daher im deutschen Bunde einem jeden Bundesstaate eine landständische Verfassuug vorgeschrieben war, so fing man an und mußte es, das so hoher Bedeutung volle Wesen seiner Bedeutung, der Vernunft gemäßer von neuem zu organisiren. Die deutsche Bundesacte hatte sich zwar über die den Landständen überall zu zugestehenden Rechte nicht ausgesprochen. Der vielbesprochene Art. 13. der Bundesacte enthält ja mehr nicht, als: „in allen Bundesstaaten wird *) eine landesständische Ver=

*) d. i. soll m. v. F. W. Tittmann Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Zweyt. Cap. §. 1. Art. I. S. 123. not. XX.

fassung statt finden.“ Allein was die deutschen Fürsten unter landesständischer Verfassung verstanden, daß sie die oben characterisirte Verfassung im Auge hatten, dies bezeugen zur Genüge die Acten des Wiener Congresses, in denen Vorschläge zur Bestimmung der landständischen Rechte enthalten sind, welche sämmtlich die obigen Ideen über die landständische Verfassung realisirt wissen wollen; sie geben ihnen die Rechte, welche die obige Idee ihnen zusichert, die Rechte, welche die Landstände zu integrirenden Theilen der Regentschaft machen.

Man vergleiche: J. L. Klüber Acten des Wiener Congresses aus den Jahren 1814. und 1815. Bd. II. S. 425. die Note, welche alle hierher gehörigen Citate enthält; auch Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 101. sq.

Die klärsten Documente für die Behauptung, daß die deutschen Fürsten in der Bundesacte die oben characterisirte landständische Verfassung beabsichtigten, sind die zu Folge des 13. Artikels der Bundesacte in das Leben getretenen landständischen Verfassungen. Ich kann mich auf sie alle berufen; es wird aber genügen, wenn ich instar omnium nur die zwey nenne, die zunächst den 13. Artikel der Bundesacte realisirten.

Zunächst im Januar 1816. erhielt das Fürstenthum Schaumburg Lippischen Antheils eine landständische Verfassung, auf welche sodann im May desselben Jahres in den Großherzoglich Sächs. Weimarischen Landen die neue Organisation der Landstände erfolgte.

Man vergleiche J. L. Klüber Staatsarchiv des deutschen Bundes Bd. II. Erlangen 1810. Seite 67 bis 70. und S. 162 bis 203.

Im §. 2. der Schaumburg-Lippischen Constitution wird den Landständen das Recht der Steuerverwilligung, das Recht der Berathung über die zu erlassenden Landesgesetze und der Einwilligung in dieselben, das Recht von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und dem Fürsten Bemerkungen darüber vorzulegen, und endlich das Recht, über die Gegenstände der allgemeinen Wohlfarth dem Fürsten Vorschläge zu machen, oder ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im Staatsdienste bey dem Fürsten anzubringen, zugestanden.

Im zweyten Abschnitte des weimarischen Staatsgrundgesetzes über landständische Verfassung sind den Landständen folgende Rechte zur Ausübung durch ihre Vertreter zugestanden worden:

1) das Recht, mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zur Deckung derselben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen.

2) das Recht der Steuer- sonstigen Abgaben- Landesanleihen- Verwilligung und der ausdrücklichen Genehmigung der Finanzmaaßregeln, überhaupt, welche das Landeseigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesses nach sich ziehen könnten.

3) das Recht, Rechnungsablegung über die Landeseinnahme zu fordern.

4) das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben.

5) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde

und Klage über die Amtsführung der Staatsbeamten zu erheben.

6) das Recht, an der Gesetzgebung insofern Theil zu nehmen, daß nur Gesetze, welche das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

Man sieht auf den ersten Blick, wie sehr sowohl die Schaumburg = Lippische als weimarische Constitution der vernünftigen Idee von landständischer Wirksamkeit bey der Staatsregierung entsprachen. Es kann allerwenigstens kein vernünftiger Zweifel dagegegen erregt werden, daß die so berechtigten Landstände integrirende Theile der Regentschaft sind, es müßte sonst der Regent ein anderes Wesen seyn, als das, was mit Regierungsrechten ausgestattet ist, wodurch freylich der Widerspruch behauptet werden würde, ein Regent sey kein Regent, da sich Regieren ohne die Rechte dazu nicht denken läßt.

Um nur noch Eins über die citirten beyden Verfassungen zu sagen. —

Weniger als die in den beyden genannten Staaten den Landständen vorgezeichnete Wirksamkeit entspricht die Wahl dieser Landstände meiner Ansicht von der Bedeutsamkeit derselben.

Es ist zwar nicht zu verkennen: die Wahl leitet ein rein volksthümlicher, nicht aristocratischer Wille; sie hat sich daher der Vernunft in so weit genähert, daß man die schönsten Hoffnungen für die Zukunft hegen kann; allein ganz gelungen scheint sie mir noch nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Ein volksthümlicher Wille leitet die Wahl, denn das Grundgesetz glaubt in der Abtheilung der Stände die wahren Volksstände zu erschöpfen.

§. 4. der Schaumburg-Lippischen Constitution heißt es:

Alle unsere lieben und getreuen Unterhanen unserer Lande sind zur Landstandschaft berechtigt dergestalt, daß a) die wirklichen Besitzer andelicher Güter, b) Deputirte der Städte und Flekken, c) Deputirte der Amtsunterthanen auf dem Landtage zu erscheinen befugt seyn sollen.

In dem Weimarischen Grundgesetze §. 2, 3:

Drey Stände sind in dem Großherzogthum als Landstände anerkannt:

1) der Stand der Rittergutsbesitzer,
2) der Stand der Bürger und
3) der Stand der Bauern.

Diese drey Landstände, und in ihnen die sämmtlichen Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freye Wahl als landständische Abgeordnete hervorgehen.

Allein wenn auch der Wille der Gesetzgebung volksthümlich war, die Realisation desselben ist nicht gelungen. Die genannten drey Stände fallen mit den jetzigen eigentlichen Volksständen nicht zusammen.

Sinnlichkeit und Geistigkeit, als die Potenzen alles Menschenlebens, müssen vor allen gleichmäßig in einer landständischen Verfassung zur Repräsentation kommen. Man sieht jedoch leicht: jene beiden Grundgesetze haben nur die Sinnlichkeit zur Repräsentation gebracht.

Die Besitzer von Ritter- oder adelichen Gütern, die Bürger und Bauern (Deputirte der Städte, Flecken und Amtsunterthanen) erheben als solche nur den Grund und Boden, und das Gewerbe, also das sinnliche Gewerbe im Staate, zu dem die

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schenk, E. W.

Über Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung

Ilmenau 1823

Pol.g. 852 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769165-8